

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 43 (1931)

Artikel: Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzi- schen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau
Autor: Schib, Karl
Kapitel: II: Die bischöflichen Gerichtsherrschaften als Glieder des geistlichen Fürstentums bis 1415
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-46884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den bis jetzt analysierten Kaufs- oder Schenkungsurkunden sind wir, abgesehen von der einmaligen Erwähnung des Königs, nie auf eine über dem Bischof stehende staatliche Instanz gestoßen. Bevor wir den Spuren einer solchen Instanz nachforschen, soll dargestellt werden, wie die neugebildeten linksrheinischen Gerichtsherrschaften Anteil nehmen am Geschehe des bischöflichen Gesamtstaates; im Zusammenhang damit soll ihre rechtliche Eigenart festgestellt werden. Dann bleibt die Frage zu prüfen, ob sich vor dem Jahre 1415 ein dem Bischof übergeordneter Hochrichter oder Landesherr finden läßt.

II. Die bischöflichen Gerichtsherrschaften als Glieder des geistlichen Fürstentums bis 1415.

1. Außere Beziehungen.

Das Bistum von Konstanz spürte als eines der ersten Bistümer den politischen und moralischen Zerfall des ganz unter französischen Einfluß gesunkenen Avignonenser Papsttums. Nach dem Tode Heinrichs II. von Klingenberg war es zu einer zwiespältigen Bischofswahl gekommen. Papst Klemens V. erklärte, ohne auf das Recht des Domkapitels Rücksicht zu nehmen, die Wahl als ungültig, zog die Provisionen an sich und ernannte einen Südfranzosen, der als Gerhard I. von 1307—1318 regierte. „Ein walch, der schwaben siten nit erkennet“,⁴⁶ kam so auf den bischöflichen Stuhl des größten aller deutschen Bistümer. Seine Wahl hatte Gerhard I. in erster Linie den hohen Geldsummen zu verdanken, die er dafür aufgewendet hatte. Florentiner Kaufleute hatten ihm 6000 Gold-Gl. vorgestreckt. Noch im Jahre der Wahl mußte ihn Klemens V. unter Androhung von Absetzung und Exkommunikation an die Bezahlung erinnern.⁴⁷ Daneben scheint diese seltsame Wahl auch noch einen politischen Hintergrund zu haben. König Philipp IV. der Schöne suchte dem deutschen König Albrecht Schwierigkeiten zu machen, indem er durch den ihm ergebenen Papst die Bistümer Basel und Konstanz durch Franzosen besetzen ließ.⁴⁸ Die tiefe Verschuldung, in die Gerhard I. das Bis-

⁴⁶ Reg. Ep. Const. II 3452 zahlreiche Hinweise über seine Herkunft.

⁴⁷ Reg. Ep. Const. II 3461 ff.

⁴⁸ Reg. Ep. Const. II 3453. Es waren nebenbei bemerkt die Generalvikare Gerhards, die im Streite der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln die Leute von Schwyz, Steinen, Muotatal und Urth mit Bann und Interdikt belegten: Reg. Ep. Const. 3820, 3823.

tum stürzte, mußte sich auch in unsern bischöflichen Ämtern fühlbar machen. „Was ein Walch von Avinion und hat dem bistum gar übel huß“; er „vertedt dem bistumb groß guott“, melden die Chronisten.⁴⁹ Zwar vernehmen wir, daß Bischof Gerhard Kaiserstuhl ausgebaut habe;⁵⁰ jedenfalls hat aber schon er Klingnau, Kaiserstuhl, die Küssaburg und andere Besitzungen für seine Schulden verpfändet oder dann haben sie nach seinem Tode vom Domkapitel verpfändet werden müssen. Was für Herren die Pfänder erhielten, ist nicht bekannt; wir wissen nur, daß Gerhards Nachfolger Rudolf III. von Montfort 1324 den Konstanzer Zoll verpfändete, um jene veräußerten Gebiete wieder ans Bistum zurückkaufen zu können.⁵¹ Nach dem Tode Gerhards blieb das Bistum während vier Jahren unbesetzt (1318—1322). Während dieser Zeit war das Domkapitel mit der Regierung der bischöflichen Gebiete betraut. In Klingnau treffen wir 1320 als Vogt „von des gotteshauses wegen von Konstanz“ Heinrich von Rheinfelden. Erst am 1. Oktober 1322 ernannte Papst Johann XXII. als neuen Bischof den Grafen Rudolf von Montfort, der bereits Bischof von Chur war. Über die Zustände, die nach dem vierjährigen Interregnum im bischöflichen Fürstentum herrschten, gibt uns ein Brief des Papstes an den Neuerwählten Auskunft. Johann XXII. schreibt an Rudolf v. Montfort, er überlasse ihm die Verwaltung der Churer Kirche, damit er mächtig genug sei, die Burgen und Dörfer zurückzugewinnen, die einige „Söhne Belials“ dem Hochstift Konstanz entrissen hätten.⁵² Als Vogt Bischof Rudolfs III. treffen wir in Klingnau Ritter Hugo von Costers, der mit den Bürgern von Klingnau und den Leuten von Döttingen, Zurzach, Riethem und Koblenz eine Begehung der Grenzen der Stadt Klingnau und des St. Blasischen Hofes auf dem Achenberg veranstaltete; mit den 15 Pfund Basler Pfennigen, die ihm der Abt von St. Blasien dafür bezahlte, kauft der Vogt Steine zur Erbauung der Mauer, die außerhalb der Stadt Klingnau um die Burg geht.⁵³

⁴⁹ Reg. Ep. Const. II 3806.

⁵⁰ Reg. Ep. Const. II 3799.

⁵¹ Reg. Ep. Const. II 4009.

⁵² Reg. Ep. Const. II 3944.

⁵³ Reg. Ep. Const. II 4256; die Urkunde ist im Staatsarchiv Aarau und ist auch deshalb von Interesse, weil sie zahlreiche Namen von Leuten aus den erwähnten Ortschaften enthält.

Seit 1322 tobte der Kampf zwischen Papst Johann XXII. und König Ludwig dem Bayer. Bischof Rudolf III. trat 1333 offen zur königlichen Partei über, indem er die Regalien von König Ludwig empfing. Die Folge war, daß der Bischof gebannt und diejenigen Teile der Diözese mit dem Interdikt belegt wurden, die sich weigerten, vom Bischof abzufallen. Über die Parteinahme der bischöflichen Ämter ist urkundlich nichts bekannt; doch besteht gar kein Grund an einen Abfall vom Bischof zu denken. Der ebenfalls zum Bistum Konstanz gehörigen Stadt Meersburg wurde zur Anerkennung für die dem Bischof bewahrte Treue auf Bitten desselben vom Kaiser ein Wochenmarkt nach Ulmer Recht verliehen.⁵⁴ Rudolf III. starb gebannt und wurde „in das veld und ungewicht begraben“.⁵⁵ Das Domkapitel teilte den Vögten und Schultheißen von Klingnau und Kaiserstuhl den Tod des Bischofs mit und forderte sie auf, dem Dompropst und dem Propst von Bischofszell Gehorsam zu leisten.

Das Domkapitel war in eine kaiserliche und in eine päpstliche Partei gespalten; die erstere wählte als neuen Bischof Albrecht von Hohenberg, den Sohn des mächtigen Grafen von Werdenberg-Heiligenberg; die päpstliche Partei aber wählte Niklaus I. von Frauenfeld; dieser entstammte einem Habsburgischen Dienstmannengeschlecht und König Albrecht und König Friedrich nennen ihn in Urkunden „ihren lieben getreuen“.⁵⁶ Da die Habsburger als Feinde König Ludwigs Führer der päpstlichen Partei waren, war die Ernennung Niklaus von Frauenfeld durch Johann XXII. gegeben (1334). 1336 urkundet Bischof Niklaus zum ersten Mal in Klingnau, und zwar als Hauptmann der Herzöge von Österreich in Schwaben und im Elsaß; die Herzöge hatten also den Bischof zu ihrem Stellvertreter in den Vorlanden gemacht. Als Hauptmann war er nicht nur oberster Verwaltungsbeamter, dem die Laienvögte und alle Amtleute untergeordnet waren, sondern auch oberster militärischer Befehlshaber; gerade in dieser zu Klingnau ausgestellten Urkunde vernehmen wir denn auch, wie der Bischof Johann von Thierberg in den Dienst der Herzöge aufnimmt, und daß diese dem Bischof den Schaden vergüten, den er im Kriege gegen Luzern erlitten hat. Bischof Niklaus war es auch gewesen, der den Ritter Ulrich von Ramsway auf die Burg Rothen-

⁵⁴ Reg. Ep. Const. II 4336. 4450.

⁵⁵ Schulthais op. cit. 38.

⁵⁶ Reg. Ep. Const. II 4373.

burg gesetzt hatte, vor welcher dieser den Luzernern dann eine Niederlage beibrachte. 1338 hat Niklaus I. in Klingnau eine Besprechung mit Bischof Ulrich von Chur,⁵⁷ auf dem Wege nach Winterthur wurde er oberhalb Kaiserstuhl von den Grafen von Thengen überfallen und volle 15 Wochen auf ihrer Burg Hohen Hemen gefangen gehalten.⁵⁸ 1339 weilt Bischof Niklaus wieder in Klingnau und verordnet in einer Urkunde (22. Februar 1339), die mit der Stiftskirche Zurzach niedergebrannten Klosterhöfe seien bei einer Buße von 10 Pfd. mit Ziegeln zu decken, die Wände gegen die Kirche mit Steinen, Lehm oder Mörtel zu bekleiden.⁵⁹ Nachdem Niklaus I. am 2. April 1340 nochmals in Klingnau geurkundet hatte, vernehmen wir durch den Chronisten Johann von Winterthur, daß die Bürger von Waldshut mit den Waldleuten und den Bürgern von Baden im Jahre 1342 die Dorfstädte von Klingnau zerstört hätten, aus Rache für ein Unrecht, das Bischof Niklaus an ihnen begangen habe. Näheres erfahren wir über diesen Vorfall nicht, aber wahrscheinlich im Zusammenhang damit hat sich Klingnau im Winter desselben Jahres gegen den Bischof empört, worauf dieser das Städtchen mit seinen Dienstmannen und den Leuten aus den andern bischöflichen Städten, wohl in erster Linie aus Kaiserstuhl, durch Überraschung einnahm und plündern ließ; dazu auferlegte der Bischof den Bürgern fast unerschwingliche Bußen, die aber nach der Versöhnung am Weihnachtsfest wieder erlassen wurden. Die beraubten Leute aber seien nicht entschädigt worden.⁶⁰ Man könnte hinter diesem Überfall und dem darauffolgenden Abfall die Hand des Gegenbischofs Albrecht von Hohenberg vermuten; dieser hatte dem Kaiser Ludwig versprochen, ihm gegen jedermann, besonders gegen den Papst zu helfen mit seiner ganzen Macht, vor allem mit den Festungen des Hochstifts Konstanz.⁶¹ Da es sich aber bei Waldshut und Baden um habsburgische Städte handelt, ist ein solcher Zusammenhang unwahrscheinlich. Solange einzelne Teile der Diözese dem Kaiser treu waren, blieb diese mit dem allgemeinen Interdikt belegt; wo der Kaiser die Macht dazu hatte, zwang er die Geistlichkeit zur Ausübung des Gottesdienstes; renitente Geistliche

⁵⁷ Reg. Ep. Const. II 4550.

⁵⁸ Reg. Ep. Const. II 4551 ff.

⁵⁹ Reg. Ep. Const. II 4586.

⁶⁰ Reg. Ep. Const. II 4646 ff.

⁶¹ Reg. Ep. Const. II 4443.

wurden verjagt; damit die allfällig vertriebenen Domherren nicht verhindert wären, an der Sitzung des Domkapitels teilzunehmen, wurde beschlossen, dieses in Klingnau, Kaiserstuhl oder einem andern Ort außer Konstanz einzuberufen.⁶²

Am 1. Juni 1343 urkundet der Bischof wieder in Kaiserstuhl, und am 4. Juli 1343 treffen wir den Offizial, den Kanzler des Bischofs dort.⁶³ Zum letzten Mal hielt sich Bischof Niklaus am 17. September 1343 in unserer Gegend auf, um in Zurzach die neuerebaute Stiftskirche einzuweihen. An dieser Feier nahm auch die Königin Agnes von Ungarn teil, die durch ihre Spenden den Wiederaufbau ermöglicht hatte.⁶⁴ Bischof Niklaus starb am 25. Juli 1344; alle Chronisten rühmen ihm nach, wie er während der Hungersnot, die 1343 und 1344 im ganzen Bistum wütete, sich mit hingebender Fürsorge der Notleidenden angenommen habe. Seinem Wunsche gemäß trugen die Bettler, die er während zwei Jahren gespeist hatte, seine Leiche vom Schloß Kastel nach Konstanz.⁶⁵

Mehr als ein Jahr blieb jetzt das Bistum Konstanz wieder unbesezt. Zum größten Ärgernis der Gläubigen kämpften die Kandidaten am päpstlichen Hof in Avignon um die Ernennung; schließlich sei es dem Domdekan Ulrich Pfefferhart gelungen, durch Bestechung der einflußreichen Persönlichkeiten seine Ernennung durchzusetzen.⁶⁶ Während der Stuhlerledigung amtet in Klingnau als bischöflicher Vogt Ritter Johann von Frauenfeld; er schlichtet einen Streit, der zwischen dem Kloster St. Blasien und dem Hochstift Konstanz um das Eigentumsrecht an der Döttinger Fähre ausgebrochen war; nachdem er die Urkunden geprüft und Kundschaften verhört hat, spricht er die Fähre dem Kloster als Eigen zu.⁶⁷

Bischof Ulrich III. Pfefferhart urkundet zum ersten mal am 27. Juli 1346 in Klingnau; die Bürger schwören, dem Bischof gehorsam zu sein, bei seinen Lebzeiten und zwei Jahre nach seinem Tod kein fremdes Burgrecht einzugehen, ein allfällig bestehendes Burgrecht darf nach Ablauf nicht mehr erneuert werden. Wer diesen Schwur bricht,

⁶² Reg. Ep. Const. II 4652.

⁶³ Reg. Ep. Const. II 4656, 4658.

⁶⁴ Reg. Ep. Const. II 4660.

⁶⁵ Joh. von Winterthur: 216.

⁶⁶ Joh. von Winterthur: 227.

⁶⁷ Reg. Ep. Const. II 4701.

soll aller seiner Güter verlustig gehen.⁶⁸ Die Urkunde wirft ein sonderbares Licht auf die Treue der Klingnauer. Wahrscheinlich war die Ruhe seit dem Aufstand von 1342 noch nicht vollständig wiedergekehrt.

1346 war es Papst Klemens VI. gelungen, als Gegenkönig gegen Ludwig den Bayern Karl IV., den Enkel König Heinrichs VII. wählen zu lassen. Städte, die diesem „Pfaffenkönig“ huldigen, können vom Interdikt befreit werden; doch wurde die „Bekehrung“ noch zu einem finanziellen Geschäft gemacht: für die Aufhebung des Interdikts oder die Entsühnung eines Friedhofes hatte eine Stadt dem Bischof 40—60 Gulden zu bezahlen.⁶⁹ Die meisten Städte Schwabens unterwarfen sich dem neuen König; Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Konstanz aber verweigerten ihm die Huldigung. Geistliche, die in diesen Städten trotz dem Befehl der Räte, Gottesdienst zu halten, das Interdikt beobachteten, wurden verjagt. So verließ auch Bischof Ulrich III. im April 1348 Konstanz, um seine Residenz in Klingnau aufzuschlagen.⁷⁰

Kaiser Ludwig war im Oktober 1347 gestorben; im Laufe des folgenden Jahres fand Karl IV. allgemeine Anerkennung, und damit ging auch das kirchliche Schisma zu Ende; schon im Juni konnte der Bischof nach Konstanz zurückkehren, das Interdikt aufheben und Absolution erteilen. Ende desselben Jahres hat Ulrich III. nochmals in Klingnau geurkundet und ist am 25. November 1351 gestorben. Zu seiner Charakteristik erzählen die Chronisten, daß er ein sparsamer und leutseliger Fürst gewesen sei. „Er habe zu zyten in eigener person den vischmarkt ergangen und visch nach seinem gefallen koufft.“⁷¹ Als Nachfolger Ulrichs wurde auf Bitten Herzog Albrechts II. von Östreich dessen Kanzler Johann Windloß gewählt und vom Papst eingesetzt. Als Hauptmann der schwäbischen Truppen nahm der Neugewählte 1354 an der Belagerung Zürichs teil; über seine Beziehungen zu unsern bischöflichen Ämtern sind keine Urkunden vorhanden.⁷² Bischof Johann II. war ein Verwaltungsgenie; er ließ den

⁶⁸ Reg. Ep. Const. II 4795.

⁶⁹ Joh. von Winterthur: 247 f.

⁷⁰ Reg. Ep. Const. II 4863.

⁷¹ Reg. Ep. Const. II 5052.

⁷² Generalvikar in Spir. et temp. Johannis III. war Otto von Rheined, Propst von Zurzach. Reg. II 5189.

Wert und die Einkünfte aller Pfarrkirchen, Kapellen und Altäre seines Bistums feststellen und verzeichnen, strebte eine Reform des Clerus an und war auf dem besten Weg, das Bistum in seiner frühern Blüte wieder herzustellen, als er am 21. Januar 1356 in Konstanz ermordet wurde.

Wieder kam nur eine zwiespältige Wahl zustande; erst nach 1½-jähriger Stuhlerledigung traf der Papst die Entscheidung, indem er den Abt von Einsiedeln, Heinrich von Brandis — aus dem bernischen Freiherrngeschlecht — zum Bischof von Konstanz ernannte; alle Chronisten führen die Wahl Heinrichs auf Bestechung zurück, er habe den Kardinalen „ain unnamliche summa gelts“ versprochen.⁷³ Nach fünf Jahren war erst die Hälfte der versprochenen Servizien bezahlt. Heinrich III. von Brandis war ein willenloses Werkzeug in den Händen seiner habgierigen Verwandten. Schon bei seinem Regierungsantritt hatte er die ganze Vermögensverwaltung und die weltliche Gerichtsbarkeit seinem Bruder Wolfram übertragen. „Diser bischof Hainrich was wol gefründt mit grafen, freien und edlen, die im vil des bistumbs aigentumb abzugent, und ob sy vor nit wolhabig warent so macht er sy doch mechtig und reyçh mit des bistumbs gut.“⁷⁴ Ein zeitgenössischer Dichter läßt alle verpfändeten bischöflichen Burgen und Städte unter lautem Klagegesang in großartigem Trauerzug an uns vorüberziehn. Zu den Teilnehmern dieses Trauerzugs hätten auch die Stadt Klingnau und das bischöfliche Schloß Röteln bei Kaiserstuhl gehört. Nachdem Heinrich III. am 3. September 1357 den Bürgern von Klingnau alle ihre Rechte und guten Gewohnheiten bestätigt hatte,⁷⁵ verpfändete er um 1600 Gulden Basler Gewichts jährliche Einnahmen von Burg und Stadt Klingnau im Betrage von 134 Gulden.⁷⁶

Aus einer Urkunde vom 19. März 1359 vernehmen wir, daß die Burg Röteln bei Kaiserstuhl um 1000 Gulden dem Schultheißen zu

⁷³ Schulthais: 43; zur Geschichte Heinrichs III. vgl. A. Schubiger: Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bisch. v. Konst. Freib. 1879; besonders aber die kurzen, trefflichen Ausführungen des Herausgebers der Regesten: Dr. K. Rieder: Zur Konstanzer Bistumsgeschichte in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts in Festgabe Heint. Finke, Münster 1904, 253 ff.

⁷⁴ Schulthais: 43.

⁷⁵ Kl.-Urkunde vom 3. Sept. 1357.

⁷⁶ Reg. Ep. Const. II 5579.

Kaiserstuhl Konrad dem Vogt und dessen Bruder Heinrich dem Vogt verpfändet ist; da die beiden daran gebaut haben, bewilligt ihnen der Bischof, 239 Gulden auf die Pfandsumme zu schlagen.⁷⁷ Am 18. April 1368 verpfändet Bischof Heinrich III. seinem Schultheißen Johann Aescher und dessen Bruder um 45 Goldgulden einen Teil des Laienzehnten in der Pfarrei Hohenthengen, und denselben Brüdern verpfändet er zehn Jahre später einen andern Teil um 200 Goldgulden.⁷⁸

Folgenreich für unsere bischöflichen Ämter war der Krieg, der zwischen Bischof Heinrich und der Stadt Konstanz ausbrach. Heinrich III. hatte sich von Kaiser Karl IV. alle Privilegien des Hochstiftes bestätigen lassen. Die kaiserliche Urkunde sprach dem Bischof nicht nur das Münz- und Zollrecht zu, sondern auch das Gericht und die Einsetzung aller Beamten; kurz, die ganze freiheitliche Entwicklung der Reichsstadt war in Frage gestellt.⁷⁹ Die Fehde brach 1365 aus und wütete während sieben Jahren mit größter Grausamkeit; auf bischöflicher Seite kämpften der Bruder des Bischofs und dessen Nefse Mangold von Brandis, Abt der Reichenau. Bischof Heinrich selber war ein bedauernswertes Opfer in den Händen dieser Streithähne; wie sehr er im Hintergrund war, ergibt sich schon daraus, daß er beim Ausbruch des Kampfes seine Residenz in das entlegene Klingnau verlegte.⁸⁰ Auf der Seite des Bischofs kämpfte auch Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg. So konnte Heinrich III. in der Nachbarschaft seines Verbündeten, inmitten seiner Städtchen und Schlösser, die Verwaltung seiner Diözese weiterführen. Außer in Klingnau urkundet er jetzt häufig in Kaiserstuhl und auf seiner Burg Wasserstolz; diese drei Besitzungen haben ihm abwechselnd als Wohnsitz gedient.

Bischof Heinrich III. scheint auch nicht wie einzelne seiner Vorgänger selber in den Krieg gezogen zu sein. Seit 1371 waren Kaiser-

⁷⁷ Reg. Ep. Const. II 5463; kurz darauf wird die Pfandsumme nochmals um 60 Mk. Silber erhöht, vgl. Reg. II 5495. Eine Urkunde vom 4. Febr. 1366 enthält die erste Erwähnung einer Kirche im Städtchen Kaiserstuhl; der Bischof bestätigte eine Urkunde und gibt als Ort an: in capella oppidi Keyserstuol, ubi ad id faciendum intravimus.

⁷⁸ Reg. Ep. Const. II 6049, 6467.

⁷⁹ Reg. II 5351.

⁸⁰ Unbegreiflich ist, wie H. Herzog in Merz I 294 von Heinrich III als einem „machtvollen Bischof“ hat reden können.

stuhl und Klingnau trotz der Gegenwart des Bischofs an Petermann von Thorberg verpfändet. Diesem schwören Vogt, Rat und Bürgerschaft von Klingnau, Kaiserstuhl und Neunkirch, ihre Festen offen zu halten, gemäß dem Hauptbrief, den er vom Bischof hat. Nach dem Tode des Bischofs soll der Eid, den die drei Städte Petermann geschworen haben, keine Geltung mehr haben.⁸¹ Unter der persönlichen Leitung des Bischofs war nur die Finanzierung des Krieges. Die Anleihen⁸² und Verpfändungen zerrütteten den bischöflichen Haushalt so schwer, daß Papst Urban V. Heinrich zeitweise suspendierte (1371—72) und die Administration der Diözese Konstanz dem Bischof von Augsburg übertrug. Über die finanzielle Unterstützung, die Kaiserstuhl und Klingnau während der Dauer des Krieges dem Bischof gewährt haben, sind wir durch zwei Urkunden unterrichtet. Für Kaiserstuhl urkundet Bischof Heinrich am 9. März 1374, er sei durch den redlichen Krieg, den er mit Konstanz zur Verteidigung der Rechte und Freiheiten des Hochstiftes führte, in große Not gekommen, „daz habent aber unser und unsers gotzhus lieben getrüwen, der . . . schult-haiße, der rate und . . . die burger gemainlich der stat ze . . . Kaiserstuol . . . sich des wislich bedacht von der trüw wegen, so si zuo uns . . . hant, niht darumb daz si das von rehts wegen tuon sülint“, sondern einzig aus Furcht, die Not des Bischofs könnte so groß werden, daß er gezwungen wäre, das Städtchen zu veräußern, hätten Rat und Bürgerschaft dem Bischof den 18. Teil ihres gesamten Gutes versprochen, „usgenomen ir harnäsche und ir gewant und och ir wiben klainod und ir gewant“. Es sei nur recht und billig, fährt der Bischof dann weiter, daß die Kaiserstuhler „derselben ir trüwe in künfftigen ziten und och eweclich genießen solint“; er verspricht ihnen deshalb, sie in keiner Weise zu besteuern und weder von einem einzelnen noch von der Bürgerschaft je eine andere Steuer zu erheben als die 10 Mk. S., die „von alter herkomen sint“; sollte aber je ein Nachkomme oder das Domkapitel gegen dieses Versprechen verstoßen, „da wider mügent si sich setzen und och da wider tuon und inen selber des vorfin nach ir vermügent . . . daz inen sölich noch kein andere schazunge nit mer bescheh“.⁸³ Diese ausdrückliche Betonung des Widerstands-

⁸¹ Kl.-Urk. v. 16. Nov. 1371.

⁸² Über ein Anleihen von 6600 Gl. bei Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg vgl. Reg. II 6309.

⁸³ K.-Urk. vom 9. März 1374, gedr. bei Welter 10 ff.

rechts ist ein deutliches Zeichen für die bedrängte Lage, in der sich der Bischof befand. Eine ganz ähnlich lautende Urkunde wurde am 11. März 1374 auch Klingnau ausgestellt; darin wird die Stadt von jeder Schatzung und Steuer an den Bischof befreit, weil sie ihm freiwillig 1200 Pf. Stebler zu zahlen versprochen hat.⁸⁴

Ohne Zweifel haben Leute aus den bischöflichen Ämtern in den Fehden mitgekämpft; doch fehlen uns darüber nähere Angaben. Nach 7jähriger Fehde schloß Bischof Heinrich mit der Stadt Konstanz Frieden; sein Versuch, die Stadt wieder unter die bischöfliche Herrschaft zu zwingen, war gescheitert; das mag auch der Grund gewesen sein, warum Heinrich nie mehr dauernd in Konstanz residierte, sondern Klingnau als eigentliche Residenz beibehielt. Es wird oft ein erstaunlich reges Leben und Treiben geherrscht haben in dem kleinen Aarestädtchen, wenn Gesandtschaften aus allen Teilen der größten Diözese Deutschlands kamen und gingen! Von Klingnau aus schrieb Bischof Heinrich an alle Geistlichen des Bistums, daß er gezwungen sei, eine Extrasteuer, ein Subsidium caritativum einzuziehen; während seiner ganzen Regierungszeit habe er sich immer bemüht, seine Geistlichkeit vor Erpressungen zu beschützen, deshalb sei er öfters, trotz seiner körperlichen Schwäche, von der Burg Klingnau nach Konstanz gereist. Kriege, Prozesse und die Verpflegung der päpstlichen Nuntien hätten ihm aber solche Auslagen verursacht, daß er zur Veräußerung der Güter des Hochstiftes gezwungen wäre, wenn ihn sein Klerus jetzt im Stich lassen würde. Die Zeit Heinrichs III. von Brandis ist eine Zeit sozialen Elends, der Pest, Judenmorde, Geißlerfahrten und Engländerereinfälle. 1375 überschwemmten die Banden Enguerrands von Coucy die oberrheinischen und schweizerischen Gebiete. In Klingnau bestätigt Heinrich III. eine Schenkung der Herzöge Albrecht und Leopold von Österreich an das Kloster St. Urban, weil dieses ihretwillen von Coucy verbrannt worden sei.⁸⁵ In oppido nostro Klingnow inkorporiert der Bischof am 23. Juni 1383 dem Kloster St. Blasien die Pfarrkirche Stallikon, weil das Kloster schwer gelitten „durch die andauernden pestilenzialischen Fieber, durch Krieg, Mißwachs und feindliche Verheerung“.⁸⁶

⁸⁴ Kl.-Urk. v. 11. März 1374.

⁸⁵ Reg. Ep. Const. II 6703.

⁸⁶ Reg. Ep. Const. II 6705.

Unterdessen war das große abendländische Schisma ausgebrochen; die Kirche zerfiel in zwei Papstkirchen. 1377 hatte Gregor XI. die päpstliche Residenz wieder nach Rom verlegt; als sein Nachfolger energische Reformen durchzuführen begann, wählten die französischen Kardinäle den Kardinal Robert von Genf zum Papst, der als Klemens VII. seine Residenz in Avignon aufschlug. Dem avignonensischen Papsttum unterwarfen sich außer Frankreich und kleinern westeuropäischen Staaten auch die west- und süddeutschen Territorien, besonders die habsburgischen Gebiete.⁸⁷ Was für eine Stellung sollte Bischof Heinrich einnehmen? Er war zeit seines Lebens ein Geschobener und hat sich auch jetzt aus Rücksicht auf Österreich, von dem er abhängig war, Klemens VII. angeschlossen; hierauf wurde er vom römischen Papst Urban VI. abgesetzt und an seiner Stelle Niklaus von Riesenburg aus Bonn zum Bischof von Konstanz ernannt. Den Kampf mit dem Gegenbischof hat Heinrich III. von Brandis nicht mehr erlebt; er ist am 22. November 1383 in seiner Residenz Klingnau gestorben; seine Leiche wurde nach Konstanz überführt und im Dome begraben.⁸⁸

Die Mehrheit des Domkapitels schritt hierauf zur Neuwahl, ohne auf den vom römischen Papst ernannten Gegenbischof Rücksicht zu nehmen; es waren Anhänger beider Päpste, die, um das Wahlrecht des Domkapitels zu wahren, am 27. Januar 1384 den Neffen Heinrichs III. Mangold von Brandis, Abt der Reichenau, zum Bischof wählten.⁸⁹ Der Dompropst Burkard von Heven teilte den bischöflichen Städten Kaiserstuhl, Klingnau und Neunkirch die Wahl mit.⁹⁰ Mangold von Brandis schloß sich nicht sofort einem der beiden Päpste an; er hoffte sogar, sich durch eine Appellation nach Rom gegen Niklaus von Riesenburg behaupten zu können.⁹¹ Die Wendung brachte die

⁸⁷ Vgl. Haupt Herm.: Das Schisma des ausgehenden 14. Jhs. in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften, *J. G. O. Rh.* Bd. 44, (1890) 273 ff; Haupt's Arbeit ist teilweise überholt durch Schönenberger K.; Das Bistum Konstanz während des großen Schismas (1378 - 1415).

⁸⁸ Am 27. März 1380 hatte Bischof Heinrich in die Stiftskirche Zurzach ein Glasfenster gestiftet mit dem Wunsche, es möge eine Jahrzeit für ihn gelesen werden; in derselben Absicht hatte er dem Kloster Sion bei Klingnau 2 Reliquientafeln und 2 Missale geschenkt; vgl. *Reg. Ep. Const.* II 6568, 6727.

⁸⁹ *Reg. Ep. Const.* III 6740.

⁹⁰ *K.-Urk.* v. 18. V. 1384.

⁹¹ *Reg. Ep. Const.* III 6755.

Stellungnahme der Stadt Konstanz, die nach einigem Zögern gegen ihren einstigen erbitterten Feind Mangold von Brandis auftrat, und den Bonner Probst Nikolaus als Bischof anerkannte.⁹² Damit war Mangold auf die Seite Klemens VII. gedrängt. Wieder werden nun unsere Ämter zum Zufluchtsort eines Bischofs. Schon am 1. Juli 1384 ist Mangold in Kaiserstuhl und urkundet: „daz wir unsern getrewen lieben, ein schultheißen, rät und burger gemeinlich unser statt ze Kaiserstuol füllen und wellen lassen beliben bi allen iren rechten, fryheiten gnaden und guoten gewonheiten“, besonders bei denen, die sie von seinem Vorgänger empfangen haben. Am 21. September und am 22. Oktober urkundet er wieder in Kaiserstuhl, und am 13. Januar 1385 treffen wir ihn auf Schloß Wasserstolz.⁹³ Am 14. Juni 1384 war der Gegenbischof in Konstanz eingezogen, und die Domherren fallen von Mangold ab; seine Anhänger werden aus Konstanz ausgewiesen. Damit blieb Mangold von Brandis auf die westliche Hälfte des Bistums beschränkt; er schien alle Aussicht zu haben, sich hier unter dem Schutze Leopolds III. behaupten zu können. Kaiserstuhl wurde sein eigentliches Hauptquartier. Klingnau wurde am 2. Juni 1385 vom Domkapitel aufgefordert, Nikolaus von Riesenburg und niemand anders zu huldigen; er allein sei von Papst Urban und König Wenzel als rechter Bischof eingesetzt und im ganzen Reich anerkannt; man erwartet von Klingnau sofortige Antwort.⁹⁴ Die Nähe Mangolds ließ die Klingnauer nicht rasch zum Entschluß kommen; am 13. Oktober ermahnt das Domkapitel Vogt, Rat und Bürger von Klingnau zum zweiten Mal, „unverzüglich ihrem Herrn, Bischof Nikolaus zu schwören, wie es auch die von Meersburg getan haben“.⁹⁵ Jetzt ist Klingnau von Bischof Mangold abgefallen; schon am 26. Oktober urkundet Nikolaus in Zürich, daß er die Stadt Klingnau und „dazuo alle die, zuo ynen und in das ampt da selbs gehören, nieman usgenommen, zuo unsern gnaden gnädenflich genomen und empfangen hant“; er bestätigt ihnen alle Rechte und Freiheiten.⁹⁶ Am selben Tag nahm Zürich den persönlich anwesenden Bischof mit seinen Festen Klingnau, Kaiserstuhl und Tannegg ins Burgrecht auf;

⁹² Schönenberger: op. cit. 20.

⁹³ Reg. Ep. Const. III 6763, 6765, 6772.

⁹⁴ Kl.-Urk. vom 2. Juni 1385.

⁹⁵ Reg. Ep. Const. III 6985.

⁹⁶ Welti: 258.

die noch nicht gehorchenden — Kaiserstuhl — verspricht Bischof Nikolaus nach der Unterwerfung ebenfalls dem Burgrecht zuzuführen.⁹⁷ Das Burgrecht war ein Schirmvertrag, durch den der Bischof unter den Schutz Zürichs gestellt wurde; dafür wurden die genannten Festungen Zürichs offene Häuser; das Burgrecht soll nicht gegen Papst Urban VI., König Wenzel und die Stadt Konstanz gerichtet sein; nicht ausgenommen aber wurde der Herzog von Österreich, gegen ihn war das Schutzbündnis eigentlich gerichtet; dauern sollte es, solange der Bischof lebte. Trotz allem kapitulierte Mangold von Brandis nicht; er blieb „truzlich als ain manhafter man by finer wal und bestätigung“;⁹⁸ in Kaiserstuhl rüstete er sich zum entscheidenden Kampf; aber am 19. November 1385 starb er plötzlich, als er sein Pferd besteigen wollte; seine Leiche wurde im Kloster Reichenau begraben, dessen Abt er war.⁹⁹ Gleich am folgenden Tag schreibt der Domprobst Burkart von Hemen an Schultheiß, Rat und Gemeinde zu Kaiserstuhl: „Unsern früntlichen gruoz, lieben fründ, als wir üch vormals ermant habent, also ermanen wir üch aber mit urkund des briefs under unsers cappitels insigel besigelt, by üwren eren und aiden, das ir Kaiserstuol mit allem zugehört in antwirtind und in gebint und swerind unserm gnädigen herren Bischoff Niclausen, rehten byschoff ze Costenz, als ir von reht tuon font“.¹⁰⁰ Die Kaiserstuhler konnten sich nicht lange überlegen, ob Nikolaus nun wirklich der rechte Bischof sei, denn Nikolaus von Riesenburg war von Zürich nach Neunkirch gereist, um von hier aus zum Kriege gegen Mangold zu rüsten; so konnte er unmittelbar nach dem Tode seines Gegners in Kaiserstuhl einziehen. Ein Chronist meldet, daß er im Städtchen das Brot in Beschlag genommen habe, das Mangold für den beabsichtigten Krieg hatte backen lassen. Schon am 23. November bestätigt Bischof Nikolaus den „lieben und getrewen, den schultheißen, rat und burger, gemainlichen arm und reich“ alle ihre Freiheiten, Briefe, Rechte und Gewohnheiten.¹⁰¹ Am selben Tag bekannten sich Schultheiß, Rat und Bürgerschaft von Kaiserstuhl auch zum

⁹⁷ Reg. Ep. Const. III 6988, die Urkunde für Klingnau ist abgedruckt bei Welte 259.

⁹⁸ Reg. Ep. Const. III 6740.

⁹⁹ Reg. Ep. Const. III 6785.

¹⁰⁰ K.-Urk. v. 20. Nov. 1385.

¹⁰¹ Welte: 15.

Burgrecht mit Zürich.¹⁰² Die durch Heinrich III. von Brandis an Peter von Torberg verpfändeten Einkünfte von Kaiserstuhl und Klingnau löst Bischof Niklaus wieder ein; das hierzu nötige Geld, 1000 böhmische Goldgulden, mußte er bei einem Konstanzer Bürger entleihen.¹⁰³ Erst bei seinem Verzicht auf das Bistum treffen wir Niklaus von Riesenburg dann wieder in Beziehung zu unsern Ämtern; er stammte aus Böhmen, war einer der vertrautesten Räte Kaiser Karls IV. und hatte die Ernennung zum Bischof von Konstanz dessen Sohn Wenzel zu verdanken;¹⁰⁴ als Pfründenwucherer ist er ein echtes Kind seiner Zeit; er war Domherr zu Magdeburg und Breslau, Probst zu Cambrai und Bonn; als Bischof von Konstanz hat er kein gutes Andenken hinterlassen; er war „ain zorniger und betrugelicher herr, was er hüt verhies, lögnet er morndrighs, fert zu ziten wider, das er versiglet hat, ward keiner tugent berümpft, dan das er kostfrey was mit essen und trinken, und ain freye tafel hielt, in welchen kosten er in vier jaren dem bistumb 24 000 gulden zu bezalen zuvielend“;¹⁰⁵ zum Glück für das Bistum habe er sich beim Papst nach einer „vaireren kilchen“ umgesehen. Auch unsere Städtchen werden es nicht bedauert haben, daß Niklaus von Riesenburg 1387 von Urban VI. zum Bischof von Olmütz ernannt wurde. Nun hatte Niklaus aber das Pech, seine Einsetzung in Olmütz scheitern zu sehen; er kehrte nach Konstanz zurück, um seine Demission rückgängig zu machen. In Konstanz aber war schon der Domprobst Burkart von Hemen zum Bischof gewählt worden. Niklaus ließ sich schließlich mit einem hohen Leibgeding abfinden und anerkannte Burkart von Hemen als unwiderruflichen Bistumspfleger, also faktisch als Bischof. Die Zahlung der Abfindungssumme brachte Burkart in große Geldnot und trug weiter zum finanziellen Niedergang des Bistums bei. Am 15. Februar 1388 habe Bischof Niklaus an Kaiserstuhl und am 18. an Klingnau geschrieben, er habe Burkart von Hemen zum Bistumsvikar ernannt, entbinde sie deshalb von den ihm als ihrem Bischof geschworenen Eiden und übergebe Burkart den ganzen Besitz des Bistums, „mit der beschaidenheit, das wir und alle unsere diener in des obgenanten bisthums stette, vesten und schlosse (Kaiserstul, Rotteln, Wasserstelz

¹⁰² Reg. Ep. Const. III 6999.

¹⁰³ Reg. Ep. Const. III 7048.

¹⁰⁴ Schönenberger: op. cit. 25 ff.

¹⁰⁵ Schulthais: 50.

und Klingnau) wandeln und wonen sullen und mogent".¹⁰⁶ Ob unsere Ämter dieses sie belastende Wohnungsrecht des zurückgetretenen Bischofs noch einmal zu spüren bekommen haben, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Übrigens hat Nikolaus später sein Olmützer Bistum doch noch antreten können, worauf Papst Urban Burkart von Hemen die Provisio erteilte.

Bischof Burkart hatte dem Papst doppelte Wahlgebühren zu zahlen und seinem Vorgänger die hohe Abfindungssumme; es blieb ihm nichts anderes übrig, als Güter zu veräußern. Am 22. Juli 1390 verkaufte er Klingnau an Johann von Bodmann d. J. und dessen Frau Anastasia von Königsegg um 4000 Pfund Heller; er entbindet die Stadt von den ihm geschworenen Eiden, und befiehlt den Bürgern, dem neuen Besitzer zu schwören; das Wiederkaufsrecht behält er sich vor.¹⁰⁷ Am 16. August urkundet Ritter Bodmann in Klingnau, daß die Stadt ihm gehuldigt und geschworen habe; er bestätigte der Stadt ihre Freiheiten.¹⁰⁸ Bischof Burkart ist nach zehnjähriger Regierung gestorben. Als Nachfolger wählte das Domkapitel den Grafen Friedrich I. von Nellenburg; die Wähler hofften, dieser mächtige Graf werde fähig sein, die zerrütteten Finanzen des Bistums in Ordnung zu bringen. Zehn Tage nach der Wahl aber verzichtete der Graf auf das Bistum; „es bewegte in darzuo verkumberung, versazunge und geltschuld des bistums".¹⁰⁹ Er scheint vor seiner Wahl über die mißliche finanzielle Lage des Bistums nicht genügend orientiert gewesen zu sein. Als Nachfolger ernannte Papst Bonifaz IX. den Bischof von Minden, Marquard von Randede; wie es scheint, verdankte er die Ernennung den Herzögen von Östreich; „er was der herschaft von Oesterich sunderlich lieb".¹¹⁰

Wir haben keine Gelegenheit mehr gehabt, das Schicksal derjenigen Teile der Diözese zu verfolgen, die dem avignonensischen Papsttum treu blieben; denn seit dem Tode Mangolds von Brandis blieben die bischöflichen Ämter dauernd bei der römischen Partei. Klemens VII. in Avignon hatte als Nachfolger Mangolds Heinrich Bayer eingesetzt, der bis 1409 den Titel eines Administrators des Bis-

¹⁰⁶ Welti: 17 f, Kl.-Urf. v. 18. II. 1388.

¹⁰⁷ Kl.-Urf. v. 22. VII. 1390, Reg. Ep. Const. III 7268.

¹⁰⁸ Reg. Ep. Const. III 7272.

¹⁰⁹ Reg. Ep. Const. III 7559.

¹¹⁰ Reg. Ep. Const. III 7577.

tums Konstanz führte. Während die aargauischen Klöster und Stifter unter dem Einfluß Östreichs Anhänger Avignons waren, blieb das Stift St. Verena in Zurzach, das inmitten der bischöflich-konstanzi-schen Ämter lag, bei der römischen Partei;¹¹¹ Probst Johann Moch-wang von Sachsbad wurde deshalb von Klemens VII. abgesetzt. Die Schlacht bei Sempach bedeutete in unserem Lande die Katastrophe der avignonensischen Partei; mit dem Tode Leopolds III. verlor sie ihren politischen Beschützer.

Burkart von Randeck war Ende 1398 Bischof geworden; am 10. April des folgenden Jahres nahm er in Kaiserstuhl die Huldigung entgegen und bestätigte dem Städtchen alle Freiheiten, „die si von dem Römischen kaiser und künig, und von unsern vorfinden bischoffen und sunderlich von bischoff Heinrich seligen . . . bracht hant . . . fullen und wellen ynen die selben fryheiten recht und gewohnheiten bekren und nit mindren, bi unsern fürstlichen trüwen“.¹¹²

Marquards Vorgänger, Burkart von Hemen, hatte bei den beiden Kaiserstuhler Bürgern Johann und Konrad Escher 900 Goldgulden entlehnt und ihnen dafür als „lipgedinge“, d. h. zu lebenslänglicher Nutznießung, die feste Röteln eingeräumt. Bischof Marquard nimmt das Schloß wieder an sich und verschreibt seinen beiden Gläubigern in gleicher Weise die Zehnten zu Wasterkingen, Hohenthengen, Bergöschingen, Günsen, Herdern, Stetten, Weiach, Oberfisibach und die Widem, d. h. die zur Ausstattung der Kirche, zum Kirchensatz gehörigen Güter zu Hohenthengen, Wasterkingen, Hüntwangen, Weiler und Niederfisibach.¹¹³

Für Kaiserstuhl sind die Jahre der Regierung Marquards von Randeck eine sehr bewegte Zeit. In einer Urkunde vom 22. Juni 1402 verspricht Bischof Marquard der Stadt Schaffhausen die feste Küssa-berg, die Schlösser Kaiserstuhl und Neunkirch sollen für sie auf die Dauer von zehn Jahren offene Häuser sein; so oft die Schaffhauser in diese Städte kommen, sollen ihnen die Leute daselbst um ihr Geld Kost geben; sollten diese Städte wegen der Schaffhauser mit Brand

¹¹¹ Schönenberger: 199 f; die Beziehungen zwischen Bischof und Stift sollen nur soweit Berücksichtigung finden, als sie die weltliche Herrschaft des Bischofs betreffen.

¹¹² Welte 21 f.

¹¹³ Reg. Ep. Const. III 7783; die Urkunde gibt uns eine Vorstellung von der Weiträumigkeit der Pfarrei Hohenthengen.

oder Raub geschädigt werden, so sollen die Schaffhauser nicht dafür verantwortlich sein. In der Urkunde wird erwähnt, daß Kaiserstuhl gegenwärtig nicht in der Hand des Bischofs sei: „und wan ouch das vorbenempt sloß Kaiserstuol zuo diesen ziten zuo unsern handen nit stät und uns entwert¹¹⁴ ist, das uns doch, des wir zuo gott getruwent, von unser gnedigen herschaft von Oesterrich schier zuo unsern handen wider braecht werd“.¹¹⁵

Handelt es sich hier um einen Abfall Kaiserstuhls vom Bischof an Östreich? Wir werden diese Frage unten zu beantworten suchen. Durch eine gleichzeitige Urkunde vernehmen wir, daß Kaiserstuhl und die gesamten bischöflichen Besitzungen nicht nur offene Häuser für Schaffhausen geworden sind, sondern daß der Bischof auch ihre Gefälle um 4562 Gl. an Schaffhausen verpfändet hat.¹¹⁶

Am 18. Mai 1406 huldigen Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Kaiserstuhl dem Bischof Marquard, der, nachdem sich das Gerücht von einem Abfall der Stadt verbreitet hatte, „mit rittern und knechten, die er denn ietz ze malen haben und uffbringen mocht in. . . sin und sins gozhuses stat Kaiserstuhl komen“. „Als nüwlich von uns ain offner lümd (Lärm) ist uff gestanden“, so urkunden Schultheiß, Rat und Bürger von Kaiserstuhl, und „wir ouch dem hochwirdigen fürsten unserm gnedigen lieben herrn, herrn Marquarten, bischoffen ze Costenz, dem und sinem gozhuse wir doch gebunden sigen ze halten trüw und warheit, fürgeben sigen, wie wir nach entfrömdnüffe der selben statt Kaiserstuohl geworben und gestellt haben, von des selben lümden wegen ouch etlich unser mitburger von uns und der egenanten statt Kaiserstuol gewichen sint“; hierauf sei der Bischof mit Macht in das Städtchen eingezogen, „um sölicher entfrömdnüffe finer statt ze begegnen“. Damit der Bischof und „sin gozhuse und all sin nachkomen sölicher sorg und kumbernüß künftenklich ledig gestanden und besichert sigen“, beschwören Schultheiß, Räte und Bürgerschaft folgende „artikel, stuß und punkten“: In Zukunft sollen weder einzelne noch die Bürgerschaft sich unter fremden Schirm oder fremdes Burgrecht begeben, es sei mit Herren oder Städten. Was der Bischof selber oder sein Vogt befiehlt, „daz wir dem allem an all

¹¹⁴ entweren = aus dem Besitz setzen, berauben.

¹¹⁵ Staatsarch. Schaffh.: Urk. v. 22. VI. 1402. Reg. III 7745 gibt die Bedeutung von entweren nicht wieder.

¹¹⁶ Reg. Ep. Const. III 7746.

widerred gehorsam sigen und da wider nit tuegen noch fomen weder mit worten noch mit werken". Hans Herzog, der bischöfliche Turmwächter, hatte während des Aufstandes der Stadt einen Eid schwören müssen; diesen Eid „haben wir genzlich abgelassen und sagen in des ledig aller ding, also daz er oder ander, die denn künftenklich von desselben unferes herren wegen uff dem turn wonen werden, uns unfer gefangen enthalten und in den turn nach unfer notdurft, doch uff unfer kost, besorgen". Alles das ist beschworen worden, „doch unfer gnädigen herrschaft von Oesterrich an dem offen hus der ege-nannten stat Kaiserstuol und an der gelübt, so wir der selben unfer herschaft von Oesterrich hier umb getan haben nach lut der brief so dar umb gegeben sint, genzlich und aller ding ane schaden".¹¹⁷

Drei Wochen später vidimiert und bestätigt der Bischof Marquard die geschworenen Satzungen der Stadt Kaiserstuhl.¹¹⁸ Über die plötzlich aufgetauchte Herrschaft Östreich vernehmen wir am 20. August 1406 noch, daß Bischof Marquard im Einverständnis mit dem Domkapitel als Gegenleistung für die von Herzog Friedrich erhaltene Hilfe dem Hause Östreich die Stadt Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten verspricht.¹¹⁹

Es sind keinerlei Urkunden bekannt, die uns darüber Aufschluß geben könnten, in was für einem Zusammenhang der oben erwähnte Abfall Kaiserstuhls sich vollzogen, mit was für einem Herrn oder mit was für einer Stadt ein Burgrecht geplant oder bereits abgeschlossen war.

Im folgenden soll untersucht werden, ob nicht ein direkter Zusammenhang zwischen diesem Abfall Kaiserstuhls und dem sogenannten Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403 besteht. Bis jetzt war man allgemein der Meinung, Kaiserstuhl habe im Jahre 1403 das Stadtrecht von Baden rezipiert. Die bis jetzt als „Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403" geltenden Rechtsatzungen sind von Welte in den Rechtsquellen publiziert worden. Das Original, das im Kaiserstuhler Stadtarchiv liegt, ist ein Foliohand von 31 Papierblättern, die sehr schöne Schrift stammt von einer Hand und widerspricht dem angegebenen Jahr 1403 nicht. Zahlreiche leere Zwischenräume, drei ganz unbeschrie-

¹¹⁷ J. G. O. Rh. VII 441 ff; abgedruckt nach dem Original im G. L. U. in Karlsruhe; der mittlere Teil der Urkunde ist auch abgedruckt bei Welte: 28 ff.

¹¹⁸ Reg. Ep. Const. III 7946.

¹¹⁹ Reg. Ep. Const. III 7969.

bene Blätter, die für das fehlende Monatsdatum freigelassene Zeile, der Artikel 63, der von der Bestrafung des Selbstmordes handelt und nach dem auch in Kaiserstuhl die Selbstmörder in die Limmat geworfen werden sollen („und sol man inn flachen uff die lindmag“), ferner die Tatsache, daß keine Spuren von Siegeln an dem Buch zu sehen sind, all das gibt ihm schon rein äußerlich den Charakter eines Entwurfes. Vergleicht man den Inhalt mit dem was in Kaiserstuhl geltendes Recht war, so kommt man sofort zur Überzeugung, daß es sich beim sogenannten Stadtrecht von 1403 um einen Versuch handelt, sämtliche Rechtsverhältnisse vollständig umzustürzen.¹²⁰ In Kaiserstuhl hatte der bischöfliche Vogt als Vertreter des Bischofs bedeutende Kompetenzen; vor der jährlichen Neuwahl sind sämtliche Ämter dem Vogt zurückzugeben, ebenso die Siegel, Schlüssel und der Gerichtsstab. In Gegenwart des Vogtes finden die Wahlen statt. Die freie Schultheißenwahl hat Kaiserstuhl nie gekannt; es mußte ein dem Bischof genehmer Bürger zum Schultheißen gewählt werden. Nur mit Zustimmung des bischöflichen Vogtes können Gemeindeversammlungen abgehalten werden, der Vogt kann die Bürger beim Eid zur Hilfeleistung aufbieten, er ist Appellationsinstanz, er klagt in Frevelsachen namens des Bischofes, er verhaftet argwöhnische Personen ohne Mitwirkung des Rates etc. Die städtischen Behörden bestehen aus dem von der Bürgerschaft gewählten Schultheißen und dem achtköpfigen Rat; Schultheiß und Rat wählen das aus acht Mitgliedern bestehende Stadtgericht und die Sechzehner — einen Bürgerausschuß von 16 Personen. Alle städtischen Beamten leisten dem Vogt, der immer ein Fremder ist, den Eid; der Vogt ist der Vertreter des Stadtherrn.

Nach der Abschrift des Badener Stadtrechts, die bis jetzt als

¹²⁰ Welte: 22 ff. Die Art der Publikation hat es vielleicht mit sich gebracht daß bis jetzt niemand auf die Unmöglichkeit der Geltung dieses Stadtrechts in Kaiserstuhl aufmerksam geworden ist. Wegen der fast vollständigen Übereinstimmung mit dem Badener Stadtrecht von 1384 hat der Herausgeber sich nämlich darauf beschränkt, Artikel um Artikel miteinander zu vergleichen, und nur die Varianten zu drucken. Wer sich nicht die Mühe nimmt, das Badener Stadtrecht zu lesen, indem er es durch die Kaiserstuhler Varianten ergänzt, bekommt kein klares Bild vom Charakter des „Kaiserstuhler Stadtrechts von 1403“. Tut man das aber, oder liest man das Original, so braucht man sich nicht mehr zu fragen, was unter „herrschaft“ zu verstehen ist, denn es ist nur von der österreichischen und mit keinem Wort von der bischöflichen Herrschaft die Rede.

Kaiserstuhler Stadtrecht von 1403 gegolten hat, existiert in Kaiserstuhl kein bischöflicher Vogt mehr. Der fremde Vogt war den Kaiserstuhlern immer ein Dorn im Auge; nach dem viel günstigeren Badener Recht lagen alle jene Kompetenzen und noch viele gewichtigere dazu in den Händen eines Bürgers, des Schultheißen, der zwar noch nicht unabhängiger städtischer Beamter war, sondern eine Mittelstellung einnahm zwischen landesherrlichem und städtischem Beamten. An der Spitze der Bürgerschaft stehen der alte und der neue Rat: „es soll auch meniglich wissen, das wir von besundern gnaden nach wißung und sag unser handuesti vollen gewalt und urlob haben dz ein iedlich raut ze Keiserstuel den andern setzet alle jar . . . und erkiesent die bi iren eiden do si unser herrschaft von Oesterrich und unser statt gesworn“. Außer diesen beiden Räten beteiligen sich bei der Schultheißenwahl noch der Große Rat oder die Vierzig und ein Bürgerausschuß von 60 Mitgliedern. Schultheiß konnte jeder werden, „der enkeiner ritter sy.“ Dieses Kleid ist gewiß zu groß für den kleinen Kaiserstuhler Körper! Im dritten Kapitel des Entwurfes von 1403 finden wir die Bestimmung, daß ein Leibeigener, der Bürger ist, oder wird, und in der Stadt verjahret und vertaget, ohne daß sein im Lande weilender Herr Einspruch erhebt, „der sol darnach niemer mer enkeinem herren diensten gebunden sin, denn der egenannt unser gnedigen herrschaft von Österrich.“ Der Sinn des Artikels war also eigentlich nicht: Stadtlust macht frei, sondern: macht österreichisch. Aber weil das Badener Recht viel vorteilhafter war, mußte auch diese Bestimmung den Kaiserstuhlern äußerst begehrenswert erscheinen; denn sie selber hätten dadurch die Möglichkeit bekommen, das Joch ihrer bisherigen Leibherren abzuschütteln. In der ältern Zeit setzte sich die Kaiserstuhler Bürgerschaft zum größten Teil aus Leibeigenen der benachbarten Herren und Klöster zusammen. Durch ein Urteil, das nach einem Prozeß vor dem bischöflichen Hofgericht zu Konstanz gefällt wurde, vernehmen wir, daß noch im Jahre 1513 der Kaiserstuhler Schultheiß ein Leibeigener des Grafen von Sulz war. Der Schultheiß und zwei andere Bürger hatten sich geweigert, die schuldigen Fastnachtshühner zu entrichten; durch Urkunden und Kuntschafaten wurde aber bewiesen, daß alle drei als Leibeigene an das „hus Palm“ (Lottstetten) gehören, sie seien deshalb schuldig, „die anclagten Fastnachtshennen uszerichten“ und dem Grafen die verursachten Kosten zu ersetzen. Erst später ist ins Kaiserstuhler Stadtrecht die

Bestimmung aufgenommen worden, daß nur solche ins Bürgerrecht aufgenommen werden dürfen, die keinen nachjagenden Herren haben.¹²¹ Die Wünschbarkeit jenes Badener Privilegs war also sehr einleuchtend. Es könnten noch viele andere Punkte erwähnt werden, die alle zeigen, daß das Recht des Entwurfes von 1403 so günstig gewesen wäre, wie das in Kaiserstuhl selbst in den spätern Jahrhunderten geltende Recht nie geworden ist.¹²²

Nur noch die stolze Einleitung soll angeführt werden, die allein schon beweist, daß es sich bei diesem sog. Stadtrecht nur um einen Versuch handelte, die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln, aber nicht um geltendes Recht: „Hie in diesem buoch vint man verschriben aigenlich alle rechtung der statt ze Kaiserstuol umb eigen, um erb, umb das bluot, umb all vrexlinen, groß und klein und der statt nütz und loeiff, und uz ouch man bant oder besetz.“ Jedermann soll wissen, daß beide Räte, der neue und alte, und die Gemeinde geschworen haben, die Fürsten von Östreich und ihre Nachkommen, „unser gnedigen herren für recht eigen erblich herren ze haben ewenlich . . . und also haben wir der erbern und wisen der von Baden in Ergoew fryhait an uns genomen und hand ouch uns die egenanten unser gnedigen fürsten und herren von Oesterrich bestetgott, für si und all ir erben und nachkomen.“¹²³ Die Erfüllung aller Wünsche hätte es sicher bedeutet, wenn Kaiserstuhl das Recht der viel bedeutenderen Stadt Baden hätte bekommen können.

Mit Wehmut werden die Kaiserstuhler noch später an diesen mißglückten Versuch zurückgedacht haben. Davon zeugt eine Notiz aus dem Jahre 1578 auf der letzten Seite des Originals von 1403: „Dieses buoch ist ob 100 jaren hinder schultheiß und rat der statt Baden gelegen“; eine Gesandtschaft habe Schultheiß und Rat zu Baden darum angesprochen, „söliches buoch wider ze geben. Das habend wir von inen erlangt, das unser fordren fil mal begert und nüt erlangen künen.“

Dieser Erkurs in die innere Geschichte war notwendig, zur Er-

¹²¹ J. G. O. Rh. XIV 467.

¹²² Wie plump und gedankenlos der Entwurf ist, zeigen auch die strafrechtlichen Artikel, die sich auf die Gäste beziehen: „Ob ein burger ein gast erfluog etc. . .“ So selbstverständlich diese Artikel in einem Badener Stadtrecht sind, so überflüssig waren sie gewiß für Kaiserstuhl.

¹²³ Die Einleitung ist abgedruckt bei Welter: 25.

kenntnis, daß es sich beim sog. Stadtrecht von 1403 nur um einen Rezeptionsversuch gehandelt hat, um einen Versuch, der sehr gut hineinpaßt in die Zeit zwischen der besprochenen Schaffhauser Urkunde vom 22. Juni 1402 und der Unterwerfungsurkunde vom 18. Mai 1406. Die fraglichen Ereignisse dürften sich nun folgendermaßen vollzogen haben: Nach jener Urkunde von 1402 war Kaiserstuhl dem Bischof entrissen (entwert) und in der Gewalt der Herrschaft Östreich; es kann sich also dabei nur um einen Übergriff Herzog Friedrichs gehandelt haben. Das versprochene Badener Stadtrecht, wie wir es im Entwurf von 1403 kennen gelernt haben, wird nichts anderes gewesen sein als der Köder, mit dem Östreich Kaiserstuhl für den Abfall vom Bischof zu gewinnen hoffte. Bei der leichtsinnigen Art Herzog Friedrichs ist es auch nicht unbegreiflich, daß er Kaiserstuhl dem Bischof bald wieder übergab. In Kaiserstuhl scheint aber ein Teil der Bürgerschaft östreichisch gesinnt geblieben zu sein, und diese östreichische Partei gab den Anstoß zum Abfall von 1406. Diesen Aufstand hat Bischof Marquard unterdrückt, die schuldigen Bürger flohen und das Städtchen huldigte seinem Herrn wieder. Im Einverständnis und mit Unterstützung Herzog Friedrichs war Kaiserstuhl wieder bischöflich geworden. Das Entgelt dafür war der Vertrag, durch welchen der Bischof dem Herzog versprach, dem Hause Östreich die Stadt Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten.¹²⁴

Bischof Albrecht, der Nachfolger Marquards, gelobt 1407, den Vertrag, den Herzog Friedrich mit seinem Vorgänger „auf ain zeit gemacht hat von des gesloß wegen Kaiserstuhl mitsamt dem turn und der vesten Rotelin das sein offen haws sein soll zue allen nöten, auch seinerseits einzuhalten und dem Herzog mit dem gesloß Kaiserstul mitsampt dem turn und der vesten Rotelin gehorsam und gewertig ze sein“.¹²⁵

Klingnau ist von 1390 bis 1404 verpfändet geblieben; in diesem Jahr löst es Bischof Marquard an das Hochstift zurück; die Mittel dazu brachte er erst 1406 auf, indem er der Stadt Konstanz den „zoll, gen. Pfundzoll“ für 1800 rhein. Goldgulden verkaufte.¹²⁶ Kaiserstuhl hatte unter Verpfändungen viel weniger zu leiden als Klingnau; es war das Bindeglied zwischen den rechts- und den links-

¹²⁴ Reg. Ep. Const. III 7967.

¹²⁵ Thommen: Urkunden II 469 Nr. 640.

¹²⁶ Reg. Ep. Const. III 7814, 7970.

rheinischen Besitzungen und konnte nicht ohne Gefahr veräußert werden. 1408 bekam Klingnau übrigens von Bischof Albrecht Blarer (1407—1410) das Privileg, nie mehr verpfändet werden zu dürfen: „als si bisher und vor zitten durch etlich unser vorfaren . . . verpfändet, verſezet und verlümbert gewesen und nu von den gnaden gots wider umb an unser gotzhuse erledigt und erlöset sint, dz wir noch enhain unser nachkom nu fürbaz ewenklich und niemer me die ege- nanten von Clingnow noch dehain ir nachkomen . . . verpfänden ſul- len noch mügen . . .“¹²⁷ Da die Stadt „von gemains lands löiffe“ und eigenen Notdurft wegen viele Kosten habe, erlaubt der Bischof ihr noch gleichzeitig ein Ungeld auf Wein zu erheben.¹²⁸ Bischof Albrecht war sehr besorgt um den Ausbau der Befestigung seiner Städte. Am 13. Dezember 1409 erließ er Kaiserstuhl für die Zeit seines Lebens 10 Gl. Steuer als Beitrag an einen „umblauff umb die selben unser statt“.¹²⁹ 1410 schenkte „zuo der selben statt notdurft von sämtlichen trüwen dienst und gehorsami wegen“ alle Büchsen, Büchsengerüste und Pfeile, „so wir gen Kaiserstuol bisher bracht geleit und erkauft ha- ben“; doch sollen sie nicht aus der Stadt entfernt werden dürfen.¹³⁰

Im selben Jahre brach eine Fehde zwischen dem Bischof und Zürich aus, die unsere Gegend in Mitleidenschaft zog. 1409 hatte Zürich die Burg Rheinsfelden erworben; der Bischof als Lehensherr eines Teiles der Burg war mit dem Kauf nicht einverstanden und ließ sie zerstören; aus Rache verwüsteten die Zürcher das konstan- zische Amt Tannegg: „brantend im wol 5 dörfer und andere hüser“.¹³¹ So war es kurz vor 1415 noch zu einem eigentlichen Waffengang zwi- schen dem Bischof und einem eidgenössischen Ort gekommen. Im Schiedspruch, der dem Streit ein Ende machte, verpflichtete sich der Bischof, dem Heinrich von Rümlang, der den Streit verschuldet habe, keine Unterstützung zu gewähren, ihn nicht durch die Stadt Kaiser- stuhl noch über die Rheinfähre reiten und fahren zu lassen.¹³²

Auf Albrecht Blarer folgte auf dem bischöflichen Stuhl Otto III.

¹²⁷ Diese „Ewigkeit“ dauerte 13 Jahre; schon 1421 wurde Klingnau wieder verpfändet, und zwar an Ritter Hammann v. Rinnach.

¹²⁸ Reg. Ep. Const. III 8895; Welti: 267 ff.

¹²⁹ Welti: 32 f.

¹³⁰ K.: Urk. v. 4. Nov. 1410.

¹³¹ Reg. Ep. Const. III 8162, Quellen 3. Schw. Gs. 18 p. 172.

¹³² Reg. Ep. Const. III 8172. E. U. I, 2 p. 126 Nr. 277.

von Hachberg; er bestätigte in üblicher Weise die Freiheiten Kaiserstuhls und Klingnaus.

Die Zeit des Zusammenbruchs der österreichischen Herrschaft in unserer Gegend ist nicht mehr fern. Österreich befand sich den Eidgenossen gegenüber schon längst in der Abwehr. Nach den Raub- und Zerstörungszügen, die nach der Schlacht bei Sempach noch drei Jahre dauerten, ward 1389 ein siebenjähriger Waffenstillstand abgeschlossen; auf diesen folgte 1394 ein Friede auf 20 Jahre. Trotzdem fühlten sich die österreichischen Vorlande fortwährend bedroht. Darum vereinigten sich am 10. Januar 1410 eine Anzahl Städte, darunter alle aargauischen — ausgenommen Klingnau und Kaiserstuhl — zur Aufrechterhaltung der österreichischen Herrschaft und zur Abwehr von Angriffen.¹³³ Zwei Jahre später wurde zwischen den Eidgenossen und Österreich ein fünfzigjähriger Friede geschlossen; aber schon 1415 brach die Katastrophe über die österreichische Herrschaft herein. Zu Konstanz war 1414 das Konzil zusammengetreten, dessen Hauptaufgabe die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit sein sollte. Einer der drei Päpste, Johann XXIII. hatte vor dem Konzil abgedankt, hoffte aber durch die Unterstützung, die ihm Herzog Friedrich von Österreich gewährte, wieder gewählt zu werden; unter dem Schutze des Herzogs floh Johann XXIII. nach Schaffhausen und hoffte, das Konzil werde sich auflösen. Herzog Friedrich sollte sich vor dem Reichsgericht verantworten; als er nicht erschien, wurde die Acht über ihn ausgesprochen und Fürsten und Städte gegen ihn aufgeboten. Unter den Herren, die ihm nach der Achtung absagten, war auch der Bischof von Konstanz.¹³⁴ Im Krieg, den nun die Eidgenossen auf Geheiß König Sigmunds gegen Herzog Friedrich begannen und der zur Eroberung des Aargaus führte, stand der Bischof von Konstanz also auf der Seite der Eidgenossen. Ob er wirklich in den Krieg eingegriffen hat, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, ebensowenig aber hört man von einer Besetzung Kaiserstuhls oder Klingnaus durch die Eidgenossen. Nach der Meinung König Sigmunds waren die Eroberungen zuhanden des Reiches gemacht worden. Am 9. Mai hatte der König den Städten Baden, Brugg, Mellingen, Bremgarten, Zofingen, Aarau, Lenzburg und

¹³³ Thommen: II 505 Nr. 685.

¹³⁴ Reg. Ep. Const. III 8432.

Sursee, übrigens ohne Erfolg, befohlen, dem Konrad von Weinsberg, des Reiches Unterkammermeister, zu huldigen.¹³⁵ Von Kaiserstuhl und Klingnau ist nicht die Rede, woraus deutlich hervorgeht, daß diese beiden Orte nicht als österreichische Städte betrachtet wurden. Am 13. Juni bestätigte König Sigmund den Städten Baden, Mellingen und Sursee ihre Freiheiten, am 22. auch Kaiserstuhl und Klingnau. Zwischen den Bestätigungsurkunden jener drei österreichischen Städte und den beiden bischöflich-konstanzer besteht aber ein deutlicher Unterschied. Jenen drei Städten ist die Urkunde ausgestellt worden, nachdem „eine mechtige botschaft — uns (den König) demütlich gebeten hat, daß wir denselben schultheißen, reten und burgern . . . alle ire gnade, friheite, rechte gutegewonheite, briewe und privilegia, die ire vordern und sy von Römischen keyfern und künigen . . . und der herschaft von Oesterrich erworben und hergebracht haben zu bestetigen gnediglich geruchten“.¹³⁶ Der König verspricht den drei Städten ferner noch, sie beim Reiche zu behalten. Baden hat sich kurz darauf seine Freiheiten noch einmal bestätigen lassen, nachdem der Aargau als Reichspfandschaft an die Eidgenossen übergegangen war. Wieder ist die Bestätigung auf Bitte der Stadt erfolgt. Wer ihre Privilegien verletzt, soll einer Buße von 20 Mark Silber verfallen. Vom Verbleiben beim Reich ist in dieser Urkunde natürlich nicht mehr die Rede.¹³⁷ Die gleichzeitigen Bestätigungsurkunden für Kaiserstuhl und Klingnau sind ausgestellt worden, „wann für uns kommen ist der erwirdig Otto bischoff ze Costenz, unser fürst und lieber andechtiger, und hat uns demütlich gebeten, daß wir den schultheißen, rate und burgern zu Keyserstul, unfern und des richs lieben getruen, alle . . . ire . . . fryheite . . .“, die sie von den Kaisern und Königen und den Bischöfen von Konstanz erhalten haben, bestätigen mögen.¹³⁸

Wenn König Sigmund bei jenen eroberten aargauischen Städten den Standpunkt vertrat, die Eroberungen seien zuhanden des Reiches

¹³⁵ Über die Eroberung des Aargaus vgl. Merz: Wie der Aargau an die Eidgenossen kam. Aarau 1915 und Merz: Geschichte der Stadt Aarau im Mittelalter, Aarau 1925 p 48 ff.

¹³⁶ Welte: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau I. Teil 2. Bd. das Stadtrecht von Baden 72 f.

¹³⁷ Welte: Baden: 75 f.

¹³⁸ Welte: 33 f; 275 f.

gemacht worden, so ist an den beiden, Klingnau und Kaiserstuhl betreffenden Urkunden davon mit keinem Wort die Rede; dies waren bischöfliche Städte, die mit der Eroberung des Margaus anscheinend nichts zu tun hatten. Warum sind denn diese beiden Urkunden gerade in dieser Zeit ausgestellt worden? Sicher hat der Bischof es für notwendig erachtet, bei der allgemeinen Verwirrung, die der Zusammenbruch der österreichischen Herrschaft zur Folge hatte, sich seine Besitzungen neu verbrieften zu lassen. Diese Notwendigkeit wird er um so mehr empfunden haben, da er gewiß ahnte, daß mit dem Wechsel der Regenten in der Grafschaft Baden für seine Ämter eine neue schwierigere Epoche beginnen könnte.

So hätten wir nun die äußere Entwicklung der bischöflich-konstanziischen Ämter der Grafschaft Baden bis zu dem Zeitpunkt verfolgt, wo die Eidgenossen in die Fußstapfen der Habsburger treten. Aus den zahlreichen Urkunden haben wir den Eindruck gewonnen, daß die bischöflichen Ämter in engem Rahmen die Rolle spielen, die ein fürstliches Territorium im 14. Jahrhundert gespielt hat. Eine Zwischeninstanz zwischen Bischof und König war kaum feststellbar, und der König selber spielt nur die Rolle des Freiheitspenders. Im Folgenden soll nun versucht werden, den Charakter der bischöflichen Herrschaft im Rahmen der Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters genauer zu fixieren.

2. Der Inhalt der bischöflichen Herrschaft.

Die Rechte, die der Bischof in seinen Ämtern ausgeübt hat, werden gewöhnlich mit dem Ausdruck „niedere Gerichtsbarkeit“ bezeichnet. Ein kurzer Rückblick auf die karolingische Gerichtsverfassung soll die ursprüngliche Bedeutung der niederen Gerichtsbarkeit zeigen.

Das fränkische Reich der Karolinger war ein Beamtenstaat, der in öffentliche Gerichtsbezirke — Grafschaften — eingeteilt war, die ihrerseits wieder in Hundertschaften zerfielen. Als königlicher Beamter verwaltete der Gaugraf die Grafschaft; seine Befugnisse sind diejenigen des Königs; er war nicht nur Richter, sondern verfügte über die allgemeine Gebotsgewalt und bot die Wehrpflichtigen zum Heeresdienste auf. Jede Hundertschaft bildete einen Gerichtsbezirk, dessen Vorsteher, der Zentenar, dem Grafen untergeordnet war. Ein Grafschaftsgericht, das allein für die ganze Grafschaft zuständig gewesen wäre, gab es nicht, vielmehr war jedes einzelne Hundertschaftsgericht

für die ganze Grafschaft zuständig; „sämtliche Hundertschaftsgerichte in idealer Einheit bildeten das Grafschaftsgericht.“¹ Das Gericht, das sich in altfränkischer Zeit jährlich acht bis neunmal zur festgesetzten Zeit versammelte, hieß das echte Ding. Nach Bedarf setzten Zentenaar oder Graf gebotene Dinge fest. Für beide Gerichte waren ursprünglich alle Freien der Hundertschaft dingpflichtig. Diese allgemeine Dingpflicht wurde für die ärmeren Freien eine solche Last, daß Karl der Große sich gezwungen sah, die Dingpflicht einzuschränken. Höchstens dreimal im Jahr sollten in Zukunft in jeder Hundertschaft echte Dinge stattfinden, und nur für diese blieb die allgemeine Gerichtspflicht aufrechterhalten. Im echten Ding konnte nur der Graf oder sein Stellvertreter richten. Der Graf richtete als Beamter des Königs, deshalb konnte dieser selber, oder ein Königsbote den Vorsitz übernehmen. Beim gebotenen oder unechten Ding, das alle 14 Tage abgehalten wurde, urteilten an Stelle der nicht mehr dingpflichtigen Freien die vom Grafen ernannten Schöffen; der Zentenaar hatte den Vorsitz und war Urteilsvollstrecker. Die Zuständigkeit der beiden Gerichte wurde genau umschrieben. Dem hohen Gericht oder Grafengericht blieben alle Prozesse vorbehalten, die an das Leben oder an Freiheit und Eigen gingen; für weniger wichtige Strafsachen, Bußflagen, bürgerliche Klagen um eine Geldleistung und Prozesse um fahrende Habe, war das niedere oder Zentenaargericht zuständig. Der Niederrichter war wie der Graf ein Beamter; er unterstand dem Grafen, wie dieser dem König; das Grafengericht war Appellationsgericht für das Niedrigericht.² Zwischen den beiden Gerichten gab es keinen Gegensatz. Bei der Erledigung von Hochgerichtsfällen wirkte der Niederrichter mit; ihm fiel meist die Verhaftung des Übeltäters und die Voruntersuchung zu. Das ist in kurzen Zügen die Gerichtsverfassung des Karolingerreiches zu Beginn des 9. Jahrhunderts.

Die Niederrichter des Spätmittelalters gelten als Nachfolger der Zentenaar. Nach dem, was wir von der bischöflich-konstanziſchen Herrschaft bis jetzt vernommen haben, ist ohne weiteres klar, daß es sich dabei um etwas ganz anderes handelt, als um die Zentenaar-gewalt. Welches sind die Ursachen dieser totalen Verschiedenheit? In der Zwischenzeit hat sich vor allem die Umwandlung des Be-

¹ Schröder 176 ff.

² Schröder 653 f.

amtenstaates in den Lehensstaat vollzogen. Nicht nur der Grundbesitz wurde seit dem Ende des neunten Jahrhunderts als Lehen veräußert, sondern auch die Ämter; diese bekamen einen privatrechtlichen Charakter; sie wurden erblich und verkäuflich. Dadurch traten an die Stelle der königlichen Gewalt immer mehr die Befugnisse der Grafen und Gerichtsherrn. Der König verlor die Möglichkeit der direkten Einwirkung auf die Untertanen. Die Zwischengewalten — Grafen und Gerichtsherrn — machten sich immer selbständiger, betrachteten schließlich ihre Herrschaftsrechte nicht mehr als Lehen, sondern als Befugnisse eigenen Rechts. Das Streben vieler Gerichtsherrn ging dahin, eine wirkliche Staatsgewalt auszubilden; der Weg dazu war die Erwerbung der gräflichen Rechte, besonders der hohen Gerichtsbarkeit.³

³ Über die Entstehung der Landeshoheit in der Schweiz vgl. Adolf Gasser: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft,arau 1950. Es ist hier nicht der Ort, zu den Ausführungen Gassers Stellung zu nehmen; unsere Arbeit ist eine Einzeluntersuchung, die keine verfassungsgeschichtliche Synthese erlaubt, wie sie Gassers Arbeit bietet. Soviel aber kann gesagt werden, daß die Ausbildung und Entwicklung der bischöflichen Herrschaft in der Grafschaft Baden eine Bestätigung mancher Resultate Gassers bedeutet. Gasser selber hat unser Thema auf Grund der bisherigen Literatur kurz berührt (p. 250 f. und p. 325 f.). Sonderbar scheint mir in Gassers Werk die aufdringliche Polemik gegen Below. Gasser leistet den Nachweis, daß die Entstehung der Landeshoheit nicht auf einer rechtlichen Entwicklung beruht, sondern daß die Territorien vor allem durch Usurpation, dann durch Kauf und Erbgang von Gerichtsherrschaften entstanden sind. Die Landeshoheit aber erlangte ein Gerichtsherr, der auf diese Weise Gerichtsherrschaften zusammenschweißte, nur dann, wenn er die einst gräflichen Rechte, das Blutgericht, das Recht der Besteuerung, das Mannschaftsrecht, das Befestigungsrecht usw. erwarb. Etwas anderes hat nun Below nie behauptet; wenn er die Landeshoheit von der gräflichen Gewalt ableitete, so denkt er dabei auch nicht an einen Rechtsprozeß, etwa an eine geradlinige Entwicklung vom karolingischen Grafen zum spätmittelalterlichen Landesherrn, sondern stellt nur fest, daß die Landeshoheit aus gräflichen d. h. staatlichen und nicht aus grundherrlichen, d. h. privaten Rechten konstituiert sei; darauf liegt der Akzent in allen Arbeiten Belows; der Weg, den die gräflichen Rechte zurückgelegt haben, ist dabei nebensächlich — ein Niedergerichtsherr z. B. kann sie durch Usurpation oder Kauf erwerben. Das Neue, das Gasser gezeigt hat, ist die Tatsache, daß niedere Gerichtsherrn viel häufiger jenen Weg beschritten haben und Landesherrn geworden sind, als etwa Below annahm; nur insofern ist Gassers Polemik begründet. Von Belows Schriften vgl. besonders den Aufsatz „Der Ursprung der Landeshoheit“ in „Territorium und Stadt, dann den Artikel „Landeshoheit und Niedergericht“ in „Deutsche Literaturzeitung“ vom 11. Juli 1914 (Sp. 1751 ff.).

Im folgenden soll nun gezeigt werden, inwiefern es dem Bischof gelungen ist, seine Befugnisse als Gerichtsherr zu erweitern und dazu gräfliche Rechte zu erwerben. Den Kern der bischöflichen Herrschaft bildet sicher die niedere Gerichtsbarkeit. In den Kaufsurkunden wird diese ganz uneinheitlich bezeichnet. Im Kaufbrief von Zurzach heißt es: Das Kloster Reichenau verkauft seinen Hof Zurzach cum omnibus suis pertinentiis; unter diesen Zugehörten werden dann Patronatsrechte, Lehen und besonders die Vogtei (aduocatia) genannt — sicher ist hier mit aduocatia das niedere Gericht gemeint.⁴

Klingnau kaufte der Bischof cum omnibus iuribus et pertinentiis ad ipsum oppidum, aduocatiā . . . ; der letztere Ausdruck bezeichnet auch hier wieder das niedere Gericht; mit „omnibus iuribus“ ist nicht etwa die gesamte Gerichtsbarkeit — Hochgericht und Niedergericht — gemeint, sondern einfach alle Rechte, die zur Zeit des Verkaufs zur Stadt gehören; weiter unten werden wir sehen, daß darunter aber Rechte gemeint sein können, die über das hinausgehen, was man als niedere Gerichtsbarkeit bezeichnet; denn das Stadtrecht von Klingnau hat sicher auch schon beim Übergang der Stadt an den Bischof gegolten. Mit Klingnau erwarb der Bischof auch die Vogtei über die sanktblasianischen Güter in Döttingen; über den Inhalt dieser Vogtei erfahren wir aus den Urkunden nichts; genauen Aufschluß darüber erhalten wir aus der Öffnung von Döttingen.⁵ Der bischöfliche Vogt hat im Frühling und Herbst zum Gericht zu erscheinen, „und sol man im es an dem abent künden, so man es morndes haben wil, vnd sol man im ein fiertel habern geben sinem roffe vnd im vnd sinem knecht ze enbissen, vnd sol der vogt da warten vnd besehen, daz dem gotzhus von sant Blesien sinü recht und sin notdurft wider var, vnd sol da schirmen daz gotzhus vor den genossen, vnd och die genossen vor dem gotzhus.“ Wird für einen Frevel eine Buße von drei Pfund ausgesprochen, so erhält der Vogt zwei Pfund und das Kloster eines; von einer Buße im Betrag von drei Schilling erhält das Kloster zwei und der Vogt einen. Wird das Kloster im Laufe des Jahres bedrängt „vmb sin eigen, oder vmb sin erbe alder vmb sin felle, so mag das gotzhus wol gerichte han, vnd soll ein vogt da bi sin — — vnd sol daz gotzhus daran nicht sumen.“ Jede Schuppoffe (Bauerngütchen) hat als Vogtsteuer jährlich neun

⁴ Welte, p. 251.

⁵ Grimm, Weisthümer I. 500 ff.

Diertel Hafer, ein Fastnachtshuhn nach Klingnau zu liefern und einen Tag Frondienste zu leisten; wenn eine Schupposse eingeht, so hat das Kloster die Vogtsteuer „vs dem fasten“ zu entrichten. Diese Bestimmungen zeigen deutlich, daß es sich um die niedere Vogtei handelt; die hohe war im Besitz der Habsburger.

Kaiserstuhl kaufte der Bischof „mit allem rehte vnd mit aller ehafte vnd bch mit twinge vnd mit banne vnd mit gerichte“; unter ehafte verstand man in erster Linie die niedere Gerichtsbarkeit; in Urkunden treffen wir die Ausdrücke „jura, que vulgo dicuntur ehafte unde getwing“ oder „ius quod vulgo dicitur ehafte“.⁶ Unter Zwing und Bann verstand man in erster Linie das Recht, bei Androhung von Strafe die für die Landwirtschaft notwendigen Gebote und Verbote zu erlassen. Fr. v. Wyß bezeichnet als Inhalt von Zwing und Bann „die Aufsicht über Weinschenk, Müller und Bäcker, die Möglichkeit, Bannrechte einzuführen und die ausschließliche Nutzung von Jagd und Fischerei für die Herrschaften behaupten.“⁷ Gasser bezeichnet Zwing und Bann als „das wichtigste Element aller staatlichen Organisation“, als „die allgemeine obrigkeitliche Gebotsgewalt.“⁸ In der Kaufsurkunde von Weiach tritt Jakob v. Wart dem Bischof die Rechte ab, die ihm zustehen in „iurisdictione et districtu“ seines Hofes in Weiach; unter districtus ist nichts anderes zu verstehen als Zwing und Bann. Wart verkaufte dem Bischof ferner die Gerichtsbarkeit über das Dorf Weiach — que iurisdicio getwinch et ban vulgariter appellatur; hier ist also unzweifelhaft als Inhalt von Zwing und Bann die niedere Gerichtsbarkeit angegeben. Mit „twing und ban âne über das plüt“ wird im habsburgischen Urbar die niedere Gerichtsbarkeit bezeichnet.⁹ Sicher erschöpft sich also der Inhalt von Zwing und Bann nicht mit der Gebotsgewalt für die landwirtschaftliche Ordnung; er ist viel umfassender; er kann außer der niederen Gerichtsbarkeit das Recht bedeuten, Gebote und Verbote

⁶ Diese und weitere Beispiele zit. bei Goetz: Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Einzgau während des ausgehenden Mittelalters. Breslau 1913, p. 4 ff.

⁷ Wyß: Abhandlungen, 33 ff. und 312, Anm. 2; über die vielgestaltige Bedeutung der Formel Zwing und Bann vgl. den Artikel von U. Frei in „Festschrift Merz“ 217 ff.

⁸ Gasser, p. 90.

⁹ Urbar II 477 vgl. II. 2 (Glossar) Art. „ban“.

nicht nur für die landwirtschaftliche Ordnung, sondern über alle Angelegenheit einer Ortschaft zu erlassen. Über den Zusammenhang zwischen Zwing und Bann und Gebot und Verbot geben uns Urkunden Aufschluß, die von der Gerichtsbarkeit über das Dörfchen Rümikon handeln. Der Kaiserstuhler Bürger Konrad Raffser kaufte im Jahre 1395 den Hof Rümikon „mit twingen vnd bennen vnd mit aller finer rechtunge und zugehörde.“¹⁰ Was darunter zu verstehen war, sagt uns eine Kundschaft aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.¹¹ Das Gericht war unterdessen durch mehrere Hände gegangen¹² und schließlich an die Gemeinde Kaiserstuhl gekommen. Das Dörfchen gehörte nach der Kundschaft „von gerichtsherrlichkeiten wegen mit allen potten und verbotten vnder den stab Keyserstuel“. Der Bischof beanspruchte die Vogtsteuer — „wie dann auch noch heutiges tags ein ganze gemaind zue Rümikho einem Bischoff zue sin ambt Keyserstuel jerlich zue vogtrecht sechs viertel roggem, ein schwinschultern, ein fastnachtthon vnd ein herbstthon ohnweigerlich richten vnd geben“. Um ein „spöttlich gelt“ habe der Magistrat zu Kaiserstuhl dieses Dorf mit „Pott und verbott aus irem staab einem Landvogt zue Baden“ verkauft. Was in der Kaufsurkunde von 1395 Zwing und Bann genannt wurde, wird hier mit Gebot und Verbot bezeichnet.¹³

Die Organe, mittelst welchen der Bischof seine Gerichtsbarkeit ausübte, waren in Kaiserstuhl und Klingnau die Stadtgerichte, in den Dörfern die Dorfgerichte. In jeder Gemeinde werden vom bischöflichen Vogt Urteilsprecher ernannt; beim Gericht hatten der Vogt oder ein von ihm ernannter Stellvertreter den Vorsitz. Die immer wiederkehrende Formel lautet z. B. in einer Gerichtsurkunde von 1507: „Ich Heine Meygerhoffer von Wyach . . . bekenn . . . mit disem brief, das ich . . . zu Wyach an gewonlicher gerichtstatt öffentlich zu gericht gefassen bin anstatt vnd innamen des hochwirdigen fürsten vnd heren her Hugo erwelter vnd bestätter bischoffe zu Costenßz mins gnädigen heren, vnd ðch von besonder enpfälens vnd heißens wägen, des edlen vnd vesten junckher Cünraten Heggezer der zitt vogt zu Keyserstul, mins lieben junckheren.“¹⁴

¹⁰ K. Urk. vom 30. I. 1395.

¹¹ Stadtarchiv Kaiserstuhl: Beziehungen zum Bischof v. Konstanz, Nr. 1.

¹² Vgl. Staatsarchiv Aarau: Alteidg. Archiv, Nr. 48.

¹³ E. A. IV. 1 e 505.

¹⁴ K. Urk. vom 27. III. 1507.

Was wir bis jetzt als Inhalt der bischöflichen Herrschaft festgestellt haben, ist die niedere Gerichtsbarkeit und das Recht, rechtsverbindliche Gebote und Verbote zu erlassen; beim Umfang der niederen Gerichtsbarkeit haben wir vorläufig nur an die Kompetenzen gedacht, die im Frühmittelalter dem Zentenaar zustanden. Die Kompetenzen des Bischofs aber waren, wie wir sehen werden, weit ausgedehnter.

Es ist wahrscheinlich, daß der Bischof schon bei der Erwerbung Klingnau die Gerichtsbarkeit übernahm, wie sie uns im Stadtrecht von 1314 entgegentritt;¹⁵ denn das Stadtrecht enthält die Gesetze und Rechte, „als sie von alter herkommen sint“. Schon der erste Artikel paßt nicht mehr zu dem oben erwähnten Begriff der niedern Gerichtsbarkeit. Er lautet: „Swer defaynen burger von Klingnawe ze tode fleht, kunt er hin, swas gütes der hat in vnfers herren des bischofs gerichte von Kostenz, daz ist ime gefallen, vnz er ze finen hulden kunt, noch sol niemer me in der stat gericht komen...“¹⁶ Die Befugnis, die hier der Bischof besitzt, übersteigt sicher weit die richterlichen Kompetenzen des frühmittelalterlichen Niederrichters; kurz gesagt weist sich der Bischof damit als Inhaber der Sühnehochgerichtsbarkeit aus. In der älteren Zeit konnte der Totschlag durch Zahlung des Wergeldes an die Hinterbliebenen gesühnt werden. Später trat an die Stelle des Wergeldes die Durchführung der Sühne durch den Richter. Die Grundherren hatten das größte Interesse daran, die peinliche Bestrafung zu vermeiden; denn sie konnte zu ihrem Nachteil sein, indem der Hochrichter einen Teil oder die ganze Hinterlassenschaft des Totschlägers beanspruchte. „Wer die Weistümer des späteren Mittelalters liest, empfängt den Eindruck, daß die Bestimmungen über Totschlag in erster Linie dahin zielen, die peinliche Bestrafung des Täters, überhaupt die Erhebung der peinlichen Klage zu verhüten, die Sühne dafür zu erleichtern, Richter und Sippschaft des Erschlagenen zu ihrem Geld zu verhelfen, aber auch die Familie des Missetäters vor ungerechter Härte zu bewahren.“¹⁷ Zuerst wird die Totschlagsföhne gewohnheitsrechtliche Geltung gehabt haben, um

¹⁵ Welti 239 ff.

¹⁶ Über das Verhältnis von Hochgericht und Niedergericht vgl. H. Hirsch: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Prag 1922.

¹⁷ Hirsch 36.

schließlich wie im Klingnauer Stadtrecht von 1314 schriftlich fixiert zu werden. Mit der Erwerbung des Rechtes zur Ausübung der Totschlagsföhne ist es dem Bischof gelungen, eine Steigerung seiner Niedergerichtsbarkeit auf Kosten des Hochgerichts zu erreichen.¹⁸ Die meisten anderen Artikel des Stadtrechts von 1314 zeigen in ähnlicher Weise den Aufstieg des niederen Gerichts. Ein Meineidiger zahlt dem Bischof fünf Pfund Pfennige und den Bürgern ebensoviel. Auf Meineid stand sonst gewöhnlich als Strafe Verlust der Hand oder der Zunge, bei Rückfall sogar der Tod! Wer einem andern eine blutige Verletzung (Blutrünst) beibrachte, wurde nach mittelalterlichem Recht vom Hochgericht verurteilt — in manchen Gegenden war aber auch das Niedergericht zuständig,¹⁹ so in Klingnau. Die Strafe bestand im Verlust der Hand oder in der Bezahlung des Friedgeldes (ainung): „Swer aber den andern blutrünstig machet in der stette gerichte, der ist unserm herren dem bischoffe der hant schuldig oder zehen phunde phennige vnd den burgern ains phundes ze ainonge, dem flegler drie phunde . . . vnd sol ainen manod vs der stat varn . . . vnd nicht wider in komen, e er die phennige von dem ainonge vor in gesendet.“ Feld- und Gartenfrevell galten, wenn sie nachts begangen wurden, als Diebstahl und fielen in die Kompetenz des Hochrichters.²⁰ In Klingnau ist der Bischof zuständig, ohne daß über die näheren Umstände etwas ausgesagt wird: „Swer och den andern schädlich vindet in sinem garten, bongarten oder wingarten, der besseret ims mit drin phunden vnd sinen schaden ab ze legenne, vnserm herren dem bischoffe als vil vnd drie schillinge den burger ze ainonge.“ Der Fehler wurde nach mittelalterlichem Strafrecht meist dem Täter gleichgesetzt.²¹ In Klingnau ist wieder der Bischof zuständig, selbst wenn es sich um die Verheimlichung eines Totschlags handelt: „Swer da zegegen ist, da der totschlag beschiht, verkont ers nit — der ist mainaid vnd ist der stat fünf phont schuldig zu ainonge, vnserm herren dem bischoffe als vil.“

Die angeführten Punkte zeigen deutlich, daß sich das Nieder-

¹⁸ Im Klingnauer Stadtrecht von 1500 (Wolti 292 ff.) ist dieser Artikel verschwunden! Über den Aufstieg des Niedergerichts vgl. Hirsch 57, 60 f., 68.

¹⁹ Hirsch, 29 ff.

²⁰ R. His: Geschichte des deutschen Strafgesetzes bis zur Carolina. München und Berlin 1928. p. 161 f.

²¹ His, 28 ff.

gericht auf Kosten des Hochgerichtes entwickelt hat. Aufschlußreich ist auch noch die Bestimmung: „Slüg aber ain burger ainen vsmant ze tode, so font in vnser herre der bischof vnd die burgerre schirmen, so verre s'ö mügen“ — schirmen vor wem? wohl in erster Linie vor der Sippe des Getöteten; aber vielleicht auch vor dem Zugreifen des Hochgerichtes. Denn so klar der Aufstieg des Niedergerichts zu Tage liegt, so sicher ist auch die Tatsache, daß das Hochgericht nicht vollständig absorbiert worden ist — das Blutgericht ist im Stadtrecht von 1314 nie erwähnt und hat dem Bischof auch nie gehört.

Für Kaiserstuhl ist keine Urkunde bekannt, die uns in ähnlicher Weise Auskunft über den Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit gäbe; sicher aber sind die Befugnisse des Bischofs hier ebenso ausgedehnt gewesen; die Herrschaft des Bischofs war sich in beiden Städten gleich — in Kaiserstuhl war sie, wie wir nachher sehen werden, eher noch umfassender.

Weiteren Aufschluß über die bischöfliche Gerichtsbarkeit gibt uns ein Brief des Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Bayern, an Bürgermeister und Räte zu Zürich.²² Der Pfalzgraf schreibt an Zürich, es seien ihm zwei Briefe zugegangen „von wegen des erwirden hern Otte Bischoffe zu Costenz“. „In dem einen ir und uwer eydenossen den sinen zu Keyserstule von eins notzogs [Notzucht] wegen & in dem andern den sinen zu Clingnaw von eins diepstals wegen“, die Zuständigkeit der bischöflichen Vögte bestreitet, „und meynet das das uuern vogt zu Baden uszutragen gehore; und aber der ehgenant von Costenz meynet, das es vor sine vögte gehöre, nach dem und ym dann dieselben gerichte von unserm gnedigen herren dem könige verlichen sin.“ Der Pfalzgraf macht den Vorschlag, mit dem Verfahren stille zu stehen, bis die Sache vom König entschieden worden sei.

Der Bischof beansprucht hier unzweifelhaft die Befugnis, über Notzucht und Diebstahl zu richten. Auf beiden Vergehen stand meist die Todesstrafe.²³ Behauptet der Bischof mit jener Forderung nun wirklich Inhaber des Blutgerichtes zu sein? Wenn das Hochgericht etwas Einheitliches gewesen wäre, müßten wir die Frage bejahen.

²² Staatsarchiv Zürich, Akten Kaiserstuhl, A 318. Die Pfalzgrafen hatten den Charakter von Hofbeamten bewahrt; sie nahmen unter anderem die königlichen Interessen in bezug auf die Rechtspflege wahr; der Bischof wendet sich an den Pfalzgrafen als den Stellvertreter des Königs.

²³ Hs, 145 und 153 ff.

Seit der grundlegenden Arbeit von H. Hirsch wissen wir aber, daß die hochrichterlichen Kompetenzen oft zerfallen waren.²⁴ Die abgesplitterte Sühnegerichtsbarkeit haben wir schon kennen gelernt. Nach den Urkunden unterscheidet Hirsch drei verschiedene Grade von hoher Gerichtsbarkeit. Das Hochgericht hat seine Kompetenzen gegenüber dem Niedergericht behauptet, wenn diesem nur die Verhaftung und die Auslieferung des Verbrechers zufällt. Oft ist es aber dem Niederrichter gelungen, das Recht der Voruntersuchung und der Beweisführung zu usurpieren. Im dritten Fall war es dem Niederrichter sogar gelungen, das Recht der Verurteilung zu erwerben; die Befugnisse des Hochgerichtes bestanden dann nur noch in der Urteilsvollstreckung. Der Grund der Aufwärtsentwicklung der Niedergerichte war der finanzielle Vorteil, der damit verbunden war; in einem Weistum sind die Ansprüche der beiden Gerichte so formuliert, daß der Täter dem Hochrichter, seine Habe dem Niederrichter gehöre. In einem andern Weistum wird gesagt, „der Verbrecher dürfe nur notdürftig bekleidet übergeben werden, sogar das Oberkleid gehört den Schergen“ des Niederrichters (Hirsch 55).

Wenn der Bischof nun in jenem Brief das Recht beansprucht, die beiden Hochgerichtsfälle „ußzutragen“, so verlangt er nichts anderes, als den Prozeß zu führen, vielleicht auch das Urteil zu fällen; die Urteilsvollstreckung aber beansprucht er gewiß nicht, wohl aber die Einkünfte — nach dem Klingnauer Stadtrecht von 1500 erhielt der eidgenössische Vogt in Baden nur die Hälfte der Fahrhabe; alles andere teilten Bischof und Stadt. Eine Hochgerichtsbarkeit, die sich auf das Exekutionsrecht beschränkte, war kaum begehrenswert; wie wir später sehen werden, setzten sich die Eidgenossen als erstes Ziel, die Überwachung der Prozeßführung zu erreichen. Der Bischof ist in der Jahrzehnte dauernden Auseinandersetzung unterlegen; aber er hat nie aufgehört, gegen das Umsichgreifen des eidgenössischen Hochgerichtes zu protestieren. Das Blutgericht hat er nie beansprucht; aber noch 1716 lesen wir in einer bischöflichen Flugschrift: „Die hohe oder Malefiz-Gerichte hat man den Hrn. Eidgenossen niemahl widersprochen; daß aber Selbigen die völlige Criminal Jurisdiction zugehöre, solches wird abermahlen [in einer eidg. Flugschrift] ohne einigen Grund der Wahrheit angeführt, weilen [trotzdem] bey des

²⁴ Hirsch, 54 ff.

Hoch-Stifts Obervogtey-Amt der Maleficanen Beyfangung, Türmung, die Cognition und Praecognition samt der Tortur, auch sogar der inhaftierten Personen Entlassung bey unersolgter Beständnuß geschehen muß; das hohe Gericht beschränkte sich auf Urteilsprechung und Vollstreckung.²⁵

In jenem Brief hat der Bischof seine Forderung damit begründet, daß ihm die Gerichte vom König verliehen seien. Man könnte sich fragen, ob er dabei an ein bestimmtes königliches Privileg angespielt hat; das ist unwahrscheinlich; denn der König hätte doch nicht einfach auf Kosten der Habsburger den Bischof zum Hochrichter machen können. Der Bischof hat die richterlichen Kompetenzen in dem weiten Umfang wie wir eben festgestellt haben, ausgeübt, ohne deshalb mit den Inhabern des Blutgerichts, den Habsburgern, in Konflikt zu kommen; die bischöfliche Gerichtsbarkeit war rechtlich unbestritten; jedes Gericht aber galt als königliches Lehen; der Bischof sah sich in seinem Recht verletzt und rief den König als Schiedsrichter an, ohne sich auf ein bestimmtes Privileg zu berufen.²⁶

Mit den aufgeführten gerichtsherrlichen Rechten ist nun aber der Inhalt der bischöflichen Herrschaft nicht erschöpft. Der Bischof war nicht nur im Besitz eines Teiles der ehemals gräflichen Gerichtsbarkeit, sondern übte ganz oder teilweise Hoheitsrechte aus, die der fränkische Graf einst als Beamter des Königs verwaltet hatte. Die königlichen Hoheitsrechte — Regalien waren erbliche Lehen geworden; es war das Ziel vieler Gerichtsherren, in den Besitz aller Regalien zu kommen und so selbständige Landesherren zu werden. Der Bischof von Konstanz ist in unsern Ämtern ganz oder teilweise in den Besitz des Mannschaftsrechts gekommen, ferner des Rechts auf Fronden

²⁵ Wiederholte gründliche Information über des Hoch-Stiftes Costanz Jurisdiction bey dessen in der Schweiz gelegenen Landschaft. 1716, p. 115 f.

²⁶ Speidel, Beiträge 60 und nach ihm Gasser 251 glaubten feststellen zu können, der Bischof berufe sich auf die kaiserlichen Privilegien von 1371 und 79, welche die Städte Kaiserstuhl und Klingnau von fremden Gerichten befreiten. Wir werden im nächsten Kapitel sehen, daß jene beiden Urkunden mit der Frage Niedergericht-Hochgericht absolut nichts zu tun haben. Eher wäre an das Privileg vom 24. Juni 1415 zu denken, durch welches der König dem Bischof den Blutbann lieh; doch ist auch das undenkbar, erstens weil der Bischof den Blutbann nur dort ausüben konnte, wo keine Rechte im Wege standen und zweitens weil er das Blutgericht in unsern Ämtern gar nicht beanspruchte.

und Kriegssteuern, des Befestigungs- und Öffnungsrechtes, des Zoll-Geleit und Marktrechts; ferner hatte er die Befugnis, Steuern und Ungelder zu erheben und gewerbliche Bannrechte auszuüben.

a) Das Mannschaftsrecht.

Ursprünglich hatte der König allein das Aufgebotsrecht; auf seinen Befehl boten die Grafen den Heerbann auf.²⁷ Seitdem an die Stelle der Fußtruppen fast ausschließlich Reiterei getreten war, bestand die allgemeine Wehrpflicht nur noch theoretisch. Weil viele freie Bauern finanziell unfähig waren, Reiterdienste zu leisten, war schon zur Karolingischen Zeit das Stellvertretungssystem eingeführt worden. Gegen eine feste Abgabe an den Grafen wurden die freien Bauern vom Reichsheeresdienst befreit.

Während der König davon keinen Gebrauch mehr machte, kam das Aufgebots- oder Mannschaftsrecht im 13. Jahrhundert in den erblichen Besitz der Grafen und selbst der Gerichtsherren. Niedergerichtsherren begründeten ihren Anspruch auf das Mannschaftsrecht damit, daß es doch „lantlöffig billich und gemain recht were, welcher hinder ainem in sinen, zwingen und bannen säß, . . . der selb hinder säß solte mit dienen und raisen als ander by im gehorsam sin dem, dez hinder säß er were . . .“²⁸ Tatsache ist, daß Dingpflicht und Wehrpflicht immer im engsten Zusammenhang standen. Der Bischof von Konstanz übte in den Ämtern Kaiserstuhl und Klingnau das Mannschaftsrecht aus. Der beste Beweis dafür ist eine Erhebung, die der Landvogt von Baden im Auftrag der regierenden Orte im Jahre 1488 machte; er führte vor der Tagsatzung aus, „aus seinen Erkundigungen ergebe sich, daß jene, (die Untertanen des Bischofs) vormals mit den Leuten des Bischofs . . . gereiset seien“.²⁹ Als Bischof Burkhard 1390 Klingnau an Joh. von Bodmann versetzte, behielt er sich das Mannschaftsrecht ausdrücklich vor. Sicher haben Leute aus unsern Ämtern an den Kriegen Heinrichs III. v. Brandis und seines Neffen Mangold teilgenommen.³⁰ In einer spätern bischöflichen

²⁷ Schröder 559 ff.

²⁸ Zitiert v. Goetz op. cit. 44.

²⁹ E. U. III. ¹ 291 e; vgl. Argovia III 186: Lengnau, der Hof Tegermoos und zwei Höfe zu Vogelsang „reisten“ bis zu den Burgunderkriegen mit dem Bischof.

³⁰ 1408 erteilt Bischof Albrecht Klingnau das Recht, ein Ungelt einzuziehen, unter anderm mit der Begründung, sie hätten von „gemains lands löiffe“ wegen große Kosten gehabt.

Flugschrift lesen wir, wenn die Mannschaft der bischöflichen Ämter „zur gemeinsamen Rettung des Vaterlandes von wegen der Situation helfen müsse“, so geschehe das umfoweniger aus „Subjektion“, da ja die „Mannschaft einem Bischoffen von allen Zeiten her zuständig ist, wie dann die von Klingnau in anno 1374 mit Bischoff Heinrich wider die Statt Costanz in den Krieg gezogen seyn“.³¹

Im Zusammenhang mit dem Mannschaftsrecht steht die Befugnis, Kriegssteuern zu erheben. Der achtzehnte Pfennig den Kaiserstuhl und die 1200 Pfund Stebler die Klingnau 1374 bezahlten, sind Kriegssteuern, obwohl sie in den Urkunden als freiwillige Unterstützungen bezeichnet werden.

Der Bischof bot seine Untertanen auch zu Fronden auf; er hatte die Pflicht, die Rheinbrücke instand zu halten, konnte aber beim Brückenbau oder Reparaturen die Bürger zu Frondiensten aufbieuten.³² Alle Untertanen des Amtes Klingnau hatten dem bischöflichen Vogt jährlich ein „Tagwerk“ zu erstatten.³³

b) Das Befestigungs- und Öffnungsrecht.

Das Recht Burgen zu bauen war ursprünglich ein königliches Regal.³⁴ Schon früh ging das Befestigungsrecht an Herzöge und Markgrafen über. Durch das Privileg Friedrich II. statutum in favorem principum von 1232 ging das Befestigungsrecht an alle Fürsten über. Nur mit fürstlicher Erlaubnis durften von jetzt an Befestigungen errichtet werden. Die Erlaubnis wurde nur gegen Einräumung des Öffnungsrechtes gegeben; bei allodialen Burgen verlangten die Landesherrn den Lehensauftrag.

Neue Burgen hat der Bischof nicht errichtet, wohl aber hat er die bestehenden instand gehalten und mit Artillerie ausgestattet.³⁵ Von irgendwelchen Ansprüchen eines Lehensherrn ist urkundlich gar nichts bekannt und über das Öffnungsrecht verfügt der Bischof frei. Am 22. Juni 1402 schließt Bischof Marquard mit Schaffhausen einen Vertrag, nach welchem Kaiserstuhl, die Feste Küßberg und

³¹ Gründliche Information über des Hochstifts Costanz Jurisdiction bey dessen in der Schweiz gelegnen Landschaft (1712).

³² Welti 50 f.

³³ Welti 542 f.

³⁴ Schröder 564 f. und 645.

³⁵ K. Urk. vom 4. XI. 1410; Reg. Ep. Confr. III 8157.

Neunkirch auf zehn Jahre offene Häuser Schaffhausens sein sollen.³⁶ Zum Dank für die Hilfe, die Herzog Friedrich dem Bischof wahrscheinlich bei der Unterdrückung der Kaiserstuhler Unruhen 1406 geleistet hat, verspricht dieser, ihm Kaiserstuhl 25 Jahre lang offen zu halten.³⁷ Im folgenden Jahre bestätigte der Nachfolger Marquards diesen Vertrag. Die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Jahren beweist deutlich, daß der Inhaber der Blutgerichtsbarkeit nicht im Besitze des Öffnungsrechts ist, sondern dieses auf beschränkte Zeit vom Bischof als Gegendienst für geleistete Unterstützung eingeräumt bekommt.

e) Markt, Zoll und Geleit.

Die Marktgerechtigkeit wurde wie die schon besprochenen Regalien vom Reiche verliehen; sie wurde dann meist auf gewohnheitsrechtlichem Weg ein fürstliches Hoheitsrecht.

1333 ließ sich Bischof Rudolf III. von Konstanz von Kaiser Ludwig einen Wochenmarkt nach Ulmer Recht für seine Stadt Meersburg verleihen.³⁸ 1354 leiht König Karl IV. Bischof Johann III. das Marktregal zu Markdorf.³⁹ Am 26. März 1408 erlaubt König Ruprecht der Stadt Klingnau mit „rechter wießen vnd rat vnser vnd des heiligen richs fursten (des Bischofs), das sie eines iglichen jares zwene jarmärkte by in zu Clingenawe furbaß zu ewigen ziten haben vnd halten sollen . . . nemlich einen an dem dritten tage fur sant Verenen tag, vnd den andern an dem nechsten donnerstag nach dem heiligen pfingstage“; beide Jahrmärkte sollen zwei Tage dauern; alle, die sie besuchen, sollen „in vnserm vnd des heiligen richs besunderm schirme vnd geleite sin . . .“ Wer gegen den Marktfrieden handelt, verfällt in des heiligen richs swer vngnade“ und hat eine Buße von „funftzig marg lötiges goldes“ zu entrichten, die halb dem Reich und halb denen von Klingnau gehören soll.⁴⁰ In Kaiserstuhl ist ein Markt zum ersten Mal um 1480 erwähnt; über die Gründung fehlen Urkunden.

Die Beispiele genügen, um zu zeigen, daß die Marktgerechtigkeit im bischöflich-konstanziischen Herrschaftsgebiet königliches Regal ge-

³⁶ Reg. Ep. Const. III 7745.

³⁷ Reg. Ep. Const. III 7967; III 8013.

³⁸ Reg. Ep. Const. II 4336.

³⁹ Reg. Ep. Const. II 5153.

⁴⁰ Welti 271; die Urkunde ist in Konstanz ausgestellt worden.

blieben ist. Wo sich das Marktregal zum landesfürstlichen Hoheitsrecht entwickelte, hatte der betreffende Fürst vom König das Recht zu beliebigen Marktgründungen bekommen. Davon ist in bezug auf den Bischof von Konstanz nicht die Rede; seine Städte erhalten die Märkte — dank der bischöflichen Vermittlung allerdings — als königliches Lehen.

Das interessanteste Problem dieses Abschnittes ist natürlich die Stellung des Bischofs zu den Zurzacher Messen.⁴¹ Auch für Zurzach gilt, was wir für die drei soeben genannten bischöflichen Städte festgestellt haben, das Marktregal ist in den Händen des Königs. Die älteste bekannte Königsurkunde, die sich auf die Zurzacher Messen bezieht, ist fast gleichzeitig mit der eben besprochenen Kingnauer Urkunde von König Ruprecht erlassen worden: „König Ruprecht verlängert dem Stifte St. Verenen und dem Flecken Zurzach die zwei Jahrmärkte . . . um zwei Tage und bestätigt alle übrigen Freiheiten und Privilegien“.⁴² Vom Bischof ist in der Urkunde nicht die Rede; das Privileg ist wahrscheinlich auf Bitten von Stift und Flecken gegeben worden; auf Bitten derselben verleiht Kaiser Sigismund 1433 Zurzach einen Wochenmarkt.⁴³ Dieses Privileg wurde am 7. Oktober 1442 von König Friedrich wiederholt, wieder auf Bitten des Stiftes, des Rates und der Bürger zu Zurzach.⁴⁴ Dieselben erlangen vom Bischof von Konstanz einen Monat später die Bestätigung jener Urkunde König Friedrichs. Die nachträglich erbetene Bestätigung durch den Bischof ist wohl aus den Zeitumständen zu erklären. Am 17. Juni 1442 hatte Zürich jenen Bund mit König Friedrich und dem Hause Österreich geschlossen, der den Ausbruch des Alten Zürichkrieges zur Folge hatte. Der Bischof war während des Krieges neutral; sicher auf sein Bitten hin hat Herzog Albrecht von Österreich am 12. Dezember 1444 dem Stift, dem Dorf Zurzach mit allem Zugehör und dem Kaufhaus Sicherheit für die Dauer von zwei Jahren versprochen;⁴⁵ unter diesen Umständen war es für Stift und Flecken

⁴¹ Zur Geschichte der Zurzacher Messen vgl. H. Ammann: Die Zurzacher Messen im Mittelalter, Aarau 1923 und Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen, Aarau 1950.

⁴² Ammann: Reg. Nr. 3.

⁴³ Ammann: Reg. Nr. 247.

⁴⁴ Reg. Ep. Const. IV. 10654.

⁴⁵ Ammann: Reg. Nr. 253 und 54.

wichtig, im engen Einvernehmen mit dem Bischof zu sein, deshalb die bischöfliche Bestätigung des königlichen Privilegs.

Aus einem Schreiben, das der Freiherr Hans von Rosnegg am 10. August 1415 an Zürich richtete, geht hervor, daß der Bischof vor 1415 auch während der Dauer des Marktes in Zurzach die öffentliche Gewalt handhabte, d. h. die Marktpolizei und das Gericht. Hans von Rosnegg schreibt im Namen des Bischofs, es sei seinem Herrn zu Ohren gekommen, daß die Eidgenossen beabsichtigten, den Zurzacher Markt zu schirmen, das komme aber von Alters her dem Stift Konstanz zu; die Eidgenossen werden gebeten, das Stift dabei zu belassen.⁴⁶

Wenn das Marktregal noch in den Händen des Königs war, so besaß der Bischof das Recht von wirklich praktischer Bedeutung, den Marktzoll, der den Markt zur Finanzquelle machte. Belege dafür liefert uns erst die Zeit nach 1415. In einer um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlassenen Marktordnung wurde bestimmt, daß nach Schließung des Jahrmarkts der bischöfliche Vogt von Klingnau dem eidgenössischen Untervogt von Baden „sechs par sperber hent-schu“ schenken soll; „dem schenkt er eins hinwider vnd git im hiemit von der fryheit wegen vrlaub. Wurdent aber einem vndervogt alle merkt die hendschu nit, so möcht er zuo dem andren merkt vnfers herrn von costenz knechten, so den zoll ze Zurzach ufnehmen wölten, verbieten, daz sy den zoll nit ufnehmen, im were denn gnüg bescheiden.“⁴⁷ Noch 1685 erhebt der Bischof den Zoll von den Pferden, „von welchem dem hochobrigkeitlichen Zöllner nichts zukomme.“⁴⁸ Indirekt zeugen für den bischöflichen Zoll die bescheidenen Einnahmen, die der Zurzacher Markt den regierenden Herren der Grafschaft Baden brachte. In den Jahren nach der Besitzergreifung war der eidgenössische Landvogt in Baden pomphaft mit zehn Pferden und allen Untervögten zu „der eidgenossen lob vnd ere“ auf den Zurzacher Markt gezogen.⁴⁹ Bald zeigte es sich, daß die Einnahmen diesem Aufwand nicht entsprachen. 1462 beschloß die Tagsatzung, der Landvogt solle in Zukunft nur mit seinen Pferden und vier ehrbaren Männern

⁴⁶ Ammann: Reg. 238.

⁴⁷ Argovia III 189.

⁴⁸ E. U. VI² 2. Hälfte. Art. 149 p 1939 f. über die Bedeutung des Pferdehandels auf dem Zurzacher Markt vgl. Ammann 1923 p. 68.

⁴⁹ Ammann Reg. 5.

nach Zurzach reiten; für alles weitere Gefolge habe er die Kosten selber zu tragen. Zwei Jahre später werden nur noch zwei Knechte als Begleitung gestattet.⁵⁰ Am ausdrücklichsten äußern sich die eidgenössischen Boten an der Tagsatzung von 1539; die Kosten für den Zurzacher Markt hätten letztes Jahr 120 Gulden betragen, während der Bischof von Konstanz allen Nutzen zu seinen Händen einziehe; es soll beraten werden, wie die Kosten vermindert werden könnten.⁵¹ Die Existenz eines hochobrigkeitlichen Zöllners im Jahre 1685 beweist, daß es den Eidgenossen später gelungen ist, bei der Zollerhebung mit dem Bischof in Konkurrenz zu treten.

Aus den Rechnungsablagen der Vögte und Zoller geht hervor, daß die Eidgenossen in Zurzach das Geleitsgeld einnahmen. Ob vor 1415 der Bischof oder die Habsburger das Geleitsgeld eingenommen haben, ist nicht feststellbar; für die letzteren spräche die Tatsache, daß die von den Eidgenossen 1415 in Baden übernommene Geleitsordnung später auch in Zurzach und Klingnau galt.⁵² Doch ist es wenig wahrscheinlich, daß die Habsburger, deren Kompetenzen in den bischöflichen Ämtern ein Minimum darstellten und die urkundlich nie im Zusammenhang mit dem Zurzacher Markt erscheinen, das Geleitsrecht in Zurzach gehabt haben.⁵³ Für das Geleitsrecht der Habsburger könnte der Umstand sprechen, daß in Klingnau von bischöflichem Zoll und Geleit auch vor 1415 nie die Rede ist; beides war nach 1415 in unbestrittenem Besitz der regierenden Orte. Zoll und Geleit⁵⁴ in Kaiserstuhl hingegen waren in bischöflichem Besitz; den Kornzoll durfte die Stadt erheben; „doch daß solches ihre hochfürstlichen gnaden an dero sowol auf als under der brugg habenden durchgehenden zohl keines wegß nachteil bringen möge.“⁵⁵

Zusammenfassend können wir sagen, daß das Markttregal vor 1415 noch in den Händen des Königs ist, daß aber der Bischof der Hauptnutznieser von Markt- und Zollgerechtigkeit war. Vollständig

⁵⁰ Ammann Reg. 92 und 102.

⁵¹ Ammann Reg. 388.

⁵² Ammann 239, 412, 425.

⁵³ Die Einnahmen aus der Geleitsbüchse in Zurzach waren übrigens sehr gering: 2 Pf. im Jahre 1538, Koblenz 4 Pf., Baden über 30 Goldkronen, Mellingen 40 Pf. E. N. IV. 1 c p 990.

⁵⁴ In den Rechnungsablagen der Vögte und Zoller, in denen alle Geleitsbüchsen genannt werden, erscheint Kaiserstuhl nie.

⁵⁵ Welti 209 Art. 122.

außer Betracht sowohl als Marktverleiher wie auch als Marktherren fallen die Habsburger; als Inhaber des Marktregals⁵⁶ hätten sie wohl die Möglichkeit gehabt, Märkte aus eigener Machtvollkommenheit zu gründen, aber nur an Orten, wo sie die für die Landeshoheit erforderliche Fülle von staatlichen Rechten besaßen.

d) Jagd und Fischerei.

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert waren die meisten fürstlichen Grundbesitzer in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen;⁵⁷ vor 1415 erhalten wir keine Nachrichten über das Jagdrecht in unsern Ämtern. Aus Dokumenten der eidgenössischen Zeit erfahren wir, daß der Bischof das Jagdrecht stets beansprucht und auch ausgeübt hat. Mit der Ausbildung der Landeshoheit durch die Eidgenossen wurde das Wildbannrecht ein landesherrliches Hoheitsrecht; daß dem Bischof die Jagd trotzdem erlaubt blieb, beweist sein ursprüngliches Recht.

Der Bischof war auch im Besitze der Fischenzen in Rhein und Aare. In einem Schiedsspruch zwischen Bischof und der Stadt Kaiserstuhl entschied die Tagsatzung, „das vnser gnädigster herr von Costanz by dem eygenthumb der vischenzen im Rin gantzlichen be-lyben, also das ein vogt in namen ir hochfürstlich gnaden dieselbigen möge verlychen, pott vnd verpott — — — darüber thun nach sinem gefallen, one verhindert deren von Keiserstul vnd sunst menigflichs.“⁵⁸ In einer Klingnauer Fischerordnung von 1450 — zur Zeit, wo die Stadt an Thüring von Narburg verpfändet war — lesen wir: „unfers gnädigen herren fischezen.“⁵⁹ Der Bischof ist in Bezug auf die Fischenzen von den regierenden Orten nie beeinträchtigt worden.

e) Bede und Ungeld.

Im Zusammenhang mit der Gerichtsherrlichkeit entstand im Mittelalter die älteste Steuer, die Bede.⁶⁰ In Kaiserstuhl lernen wir sie als Grundsteuer kennen: . . . „von wegen das ab allen gütern,

⁵⁶ Vgl. die Urkunden über die Marktverleihung an Baden in Welti, Stadtrecht von Baden 12 f.

⁵⁷ Schröder 582 f.

⁵⁸ Welti 126.

⁵⁹ Welti 284.

⁶⁰ Schröder 667 f.

so in irem eefaden gelegen, stür gange, weliche stür sy jährlich intzücken vnd vnserm gnedigen herren von Costentz überantworten vnd zustellen müssen, . . .“⁶¹ Als Kaiserstuhl 1374 dem Bischof den achtzehnten Pfennig als Kriegssteuer entrichtet hatte, versprach der Bischof, nie mehr als 10 Mark Silber jährliche Steuer zu verlangen — . . . daz die selb vnser stat, burger vnd lüte, frowen vnd man, ze . . . Keiserstul vns vnd vnsern nachkomen, bischossen ze . . . Costentz . . . järgelichs ze sant Martinstag in ain herbest geben vnd richten font, als si von alter her komen sint, zehen mark silbers vnd nit mer . . .“⁶² Über die Bezahlung der Steuer an den Bischof wurde um 1480 ins Stadtbuch eingetragen: „so ver wir gold haben . . . söltent wir finen gnaden geben; wo aber wir nit gold hettent, sol ein vogt von vns nammen müntz nach der werschafft, so zü yetlicher zitt die guldin gand, vnd die stür sol man wären vff sant Cüratz tag, ungeuarlichen.“⁶³ Klingnau war im Jahre 1374 von Bischof Heinrich III. von jeder Steuer befreit worden, nachdem es dem Bischof eine Kriegssteuer von 1200 Pf. Stebler zu zahlen versprochen hatte.⁶⁴

Ob der Bischof je ein Ungeld zu seinen Gunsten eingezogen hat, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich; wohl aber hat der Bischof sowohl Klingnau als Kaiserstuhl das Recht verliehen, ein Ungelt vom Wein zu erheben. Damit sie ihre großen Ausgaben besser bestreiten können, heißt es in der Klingnauer Urkunde, habe ihnen der Bischof erlaubt, „dz si vnd all ir nachkomen an vnser vnd aller vnser nachkomen summung . . . in der egenannten vnser statt Clingnowe ain vngelt vff setzen, das in nemen vnd in gemainer statt nutz . . . bruchen vnd bekeren mugen . . .“⁶⁵ In Kaiserstuhl hat der Bischof die Höhe des Ungelts festgesetzt; er erlaubt, „von ainem ieglichen söm wins, der in . . . vnser statt Keiserstul von dem zappffen geschendt ald sust verkaufft wird, sechz mauß win ze nemen.“⁶⁶

f) Gewerbliche Bannrechte.

Ursprünglich war es Sache des Königs gewesen, die Errich-

⁶¹ Welte 90. 20.

⁶² Welte 11. 18.

⁶³ Welte 51.

⁶⁴ Kl. Urk. v. 11. März 1374.

⁶⁵ Welte p. 268 f.

⁶⁶ Welte 35 f.

tung von Mühlen, Brauereien, Backöfen usw. zu erlauben und zu verbannen, d. h. im Umkreis einer Bannmeile jede Konkurrenz zu verbieten. Aus einer Urkunde vom 26. März 1408 erfahren wir, daß der König in unsern Ämtern das Mühleregal noch in seinen Händen hat. „Auch haben wir den obgenannten von Clingnaw die besunder gnade getan“, heißt es in der Urkunde König Ruprechts, das sie inn oder by der stat Clingenawe off der Ure, wo es yn dann aller gefuglichste ist, ein mulstat vnd mule buwen, vnd die auch furbaß zu ewigen ziten haben, behalten, nützen vnd nießen mogen zu yrer notdurfft vnd besten . . .“⁶⁷ Auch in Bezug auf gewerbliche Bannrechte ist also das Königtum vom Verfassungsleben unseres Gebietes noch nicht ausgeschaltet. Im Jahre 1462 tritt uns allerdings auch der Bischof als Lehensherr der Mühle in Zurzach entgegen; er belehnt den Hans Richener und seine Erben mit der Mühle in Zurzach gegen einen jährlichen Zins.⁶⁸ Später ist das Mühleregal von den Eidgenossen beansprucht und ausgeübt worden. Daß alle übrigen gewerblichen Bannrechte — man nannte sie später Ehehaften — vor 1415 in den Händen des Bischofs waren, beweist die Tatsache, daß er sie auch unter eidgenössischer Oberhoheit ausgeübt hat,⁶⁹ wenn auch die regierenden Orte die eigentlichen, rechtmäßigen Inhaber zu sein behaupteten und diesem Anspruch dadurch Geltung verschafften, daß jeder, der vom Bischof mit einer Ehehaften — Schmiede, Metzger, Bäckererei, Wirtschaft, Badstube usw. — belehnt worden war, vom Landvogt eine Bestätigung zu erbeten hatte.⁷⁰

Damit ist der Inhalt der bischöflichen Herrschaft erschöpft. Die Großzahl der staatlichen Befugnisse sind in seinen Händen; aber der König ist dem staatlichen Leben unserer Ämter noch nicht entfremdet, und als dritter Inhaber staatlicher Rechte sind die Blutrichter zu nennen, die, wenn sie auch nur schattenhaft auftauchen, doch im Besitze eines für die Entstehung der Landeshoheit wichtigen Hoheitsrechtes sind. Landesherr kann der Bischof nicht genannt werden, trotz der Fülle seiner Kompetenzen. Die noch bestehende Zersplitterung

⁶⁷ Welti 270³⁵ f.

⁶⁸ Reg. IV 12543.

⁶⁹ Die bischöflichen Befugnisse bewegten sich seit 1415 stets in absteigender Linie; vermehrt wurden sie nie mehr.

⁷⁰ E. U. VI² 2. Hälfte, Art. 149 (1685) p 1938 f.

⁷¹ Hirsch besonders Kap. VI und Gasser Kap. III und IV.

der staatlichen Rechte zeigt, daß eine Landeshoheit überhaupt noch nicht ausgebildet ist. Daß der Bischof vor 1415 mehr Aussichten hatte, wirklicher Landesherr zu werden, als die Inhaber des Blutgerichtes, ist nun, nachdem wir den Umfang seiner Kompetenzen estgestellt haben, ohne weiteres klar.

Neben den allgemeinen überall geltenden Ursachen der Aufwärtswicklung der niedern Gerichtsherrschaften,⁷¹ könnte in unserem Gebiet noch das eigenartige Verhältnis zwischen den Inhabern des Hoch- und Niedergerichts in derselben Richtung gewirkt haben. Die Entwicklung der bischöflichen Rechte erfolgte, ohne daß wir je von einem Zusammenstoß mit den Inhabern des Blutgerichtes etwas zu hören bekommen; auch von Kompetenzausscheidungen, die sich nach 1415 immer wiederholten, ist nichts bekannt. Innerhalb der Mauern Kaiserstuhls tagte das Landgericht, wo der Landrichter richtete anstatt des Herzogs von Österreich. Der Hauptgrund dieses guten Einvernehmens waren wohl die engen Beziehungen, die zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Herzögen von Österreich herrschten. Sehr oft hatten diese bei den Bischofswahlen die Hand im Spiele; manche Bischöfe waren mit Österreich verbündet, einzelne sogar in ihrem Dienst als „Landvogt und oberster Hauptmann in Schwaben und Elsaß“, d. h. als höchster Verwaltungsbeamter in den österreichischen Vorlanden;⁷² da war die Möglichkeit gegeben, die bischöflichen Befugnisse zu erweitern!

Günstig für die Entwicklung der bischöflichen Herrschaft war auch der Umstand, daß das habsburgische Territorium in unserem Lande seit 1315 am Zerbröckeln war. Die Finanznot zwang die Herzoge zahlreicher Ämter, dann auch finanzielle Herrschaftsrechte, wie Zoll, Geleit, Steuern und Zinse zu verpfänden;⁷³ Hochgerichtsinhaber in so verzweifelter Lage konnten nicht mehr daran denken, die Landeshoheit auszubauen.

⁷² Vgl. über dieses Amt: Largiadèr: Die Anfänge des Zürcherischen Stadtstaates 15 f. und Merz, Arau 20.

⁷³ Merz, Arau 26 f. und 31 f.